

Berufsunfähigkeit

Vorgaben

MAXIMA MUSTER

Geburtsdatum	01.08.1994
Körpergröße/ -gewicht	180 cm / 75 kg
Berufsstand / Beruf	Angestellte/r / Assistenzarzt/-ärztin
Bildungsabschluss / abgeschlossene Berufsausbildung	Abitur / keine Berufsausbildung
Raucher / Motorradfahrer	Nein, Nichtraucher seit mindestens 10 Jahren / nein
Büro-/ Operative/ Reisetätigkeit	0% / 0% / 0%
Personalverantwortung für	0 Personen

HAUPTVERSICHERUNG

Versicherungsbeginn	01.08.2024
Versicherungsendalter	67 Jahre
Leistungsendalter	67 Jahre
Zahlweise	Monatlich
BU-Rente inkl. Bonusrente	1.600 €
Garantierte Rentendynamik im Leistungsfall	1 %
Überschusssystem	Sofortrabatt

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Legende

 voll erfüllt
  nicht erfüllt
  eingeschränkt erfüllt
  Tariffinformation

Anbieter				
Tarif	EGO Top BVZ22	Golden SBU mit AU	BU4 Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	SBU mit AU
mtl. Zahlbeitrag	65,88 €	71,48 €	64,92 €	54,71 €
Aktuelle Beitragsrabattierung	25 %	34 %	36 %	33 %
Versicherungs-/Leistungsdauer	37/37 Jahre	37/37 Jahre	37/37 Jahre	37/37 Jahre
garantierte BU-Rente	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €
mgl. Dynamik BU-Rente	2,85 %	2,60 %	2,60 %	2,55 %
Allgemeine Tarifmerkmale				
Einschränkungslose rückwirkende Leistung bei verspäteter Meldung	 Ja, der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung an dem Tag, an dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.	 Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.	 Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.	 Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.
Verkürzter Prognosezeitraum 6 Monate	 Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert hat und dieser Zustand fortbesteht.	 Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert hat und dieser Zustand fortbesteht.	 Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert hat und dieser Zustand fortbesteht.	 Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert hat und dieser Zustand fortbesteht.
6 Monate Leistungsfall = Leistung von Beginn an	 Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden in diesem Fall rückwirkend gewährt.	 Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden in diesem Fall rückwirkend gewährt.	 Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden in diesem Fall rückwirkend gewährt.	 Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden in diesem Fall rückwirkend gewährt.

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
Leistung ab 50 % BU	✓ Ja, der Versicherer leistet die versicherte Rente ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 %.	✓ Ja, der Versicherer leistet die versicherte Rente ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 %.	✓ Ja, der Versicherer leistet die versicherte Rente ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 %.	✓ Ja, der Versicherer leistet die versicherte Rente ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 %.
Leistung bei Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn Art, Schwere und Ausmaß einer Krankheit, einer Körperverletzung oder eines Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen erwarten lassen, dass Berufsunfähigkeit vorliegt.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall (auch altersentsprechenden), was ärztlich nachzuweisen ist, eingetreten ist.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls eingetreten ist.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls eingetreten ist.
Altersbedingter Kräfteverfall	○ Ja, der Versicherer leistet allgemein bei Kräfteverfall. Jedoch benennt er nicht ausdrücklich, dass er auch bei altersbedingtem Kräfteverfall leistet.	✓ Ja, der Versicherer leistet allgemein und bei altersentsprechendem Kräfteverfall.	○ Ja, der Versicherer leistet allgemein bei Kräfteverfall. Jedoch benennt er nicht ausdrücklich, dass er auch bei altersbedingtem Kräfteverfall leistet.	○ Ja, der Versicherer leistet allgemein bei Kräfteverfall. Jedoch benennt er nicht ausdrücklich, dass er auch bei altersbedingtem Kräfteverfall leistet.
Verzicht auf abstrakte Verweisung	✓ Ja, versichert ist der "zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war". Eine Verweisung auf eine andere Tätigkeit ist nicht möglich. Es spielt keine Rolle, ob die versicherte Person auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung einen anderen Beruf ausüben könnte.	✓ Ja, eine abstrakte Verweisung ist nicht möglich. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person außerstande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf - wie er zuletzt in gesunden Tagen ausgeübt wurde - auszuüben und nach BU-Eintritt keine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entspricht.	✓ Ja, versichert ist der zuletzt ausgeübte Beruf - so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Eine Verweisung auf eine andere Tätigkeit ist nicht möglich, es sei denn, die versicherte Person übt eine andere für sie zulässige Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker bzw. Notar oder Rechtsanwalt bzw. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bereits konkret aus.	✓ Ja, auf die Möglichkeit der abstrakten Verweisung wird verzichtet. Das heißt, der Versicherte wird die versicherte Person nicht auf eine andere, mit ihrem Beruf vergleichbare Tätigkeit verweisen, die sie theoretisch ausüben könnte.
Verzicht auf abstrakte Verweisung bei der Nachprüfung	✓ Ja, der Versicherer verzichtet bei der Nachprüfung auf die konkrete und abstrakte Verweisung.	✓ Ja, der Versicherer kann nur (erneut) prüfen, ob der Versicherte eine andere berufliche Tätigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen ausübt, wobei neu erworbene berufliche Ausbildungen und Fähigkeiten zu berücksichtigen sind. Ist dies der Fall, kann ggf. auf diese Tätigkeit verwiesen werden, wenn diese der bisherigen Lebensstellung entspricht.	✓ Ja, der Versicherer kann nur (erneut) "prüfen, ob der Versicherte eine andere berufliche Tätigkeit ausübt. Ist dies der Fall, kann ggf. auf diese Tätigkeit verwiesen werden; aber nur, wenn die neue Tätigkeit der Ausbildung, Fähigkeiten und Lebensstellung zum Zeitpunkt des BU-Eintritts entspricht, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten und/oder neue Ausbildungen zu berücksichtigen sind.	✓ Ja, der Versicherer kann nur prüfen, ob - sich die Gesundheit der versicherten Person verändert hat bzw. ob ein Tätigkeitsverbot weiterhin besteht und - eine inzwischen aufgenommene Tätigkeit aufgrund neu erworbener Fähigkeiten ausgeübt wird, sofern sie weiterhin der Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht. Ist dies der Fall, kann ggf. auf diese Tätigkeit verwiesen werden.
Altersabhängiger Verzicht auf abstrakte Verweisung	✓ Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein ab-	✓ Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein ab-	✓ Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein ab-	✓ Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein ab-

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓ straktes und konkretes Verweisungsrecht.	✓ straktes Verweisungsrecht.	✓ straktes Verweisungsrecht.	✓ straktes Verweisungsrecht.
Verzicht auf konkrete Verweisung	✓ Ja, auf die konkrete Verweisung wird verzichtet. Es spielt bei der Bewertung der Berufsunfähigkeit keine Rolle, ob die versicherte Person einen Beruf, den sie auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben kann, bereits konkret ausübt.	– Nein, eine konkrete Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt in Betracht. Eine Minderung des Bruttoeinkommens von 20 Prozent oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen des bisher ausgeübten Berufs ist nicht zumutbar. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Einkommenseinbuße unter 20 Prozent unzumutbar sein. Schüler werden konkret nur verwiesen, wenn sie eine berufliche Tätigkeit, eine Ausbildung oder Studium aufnehmen.	– Nein, eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die versicherte Person eine andere für sie zulässige Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker bzw. Notar oder Rechtsanwalt bzw. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ausübt. Die Einkommenseinbuße darf dabei maximal 20% betragen.	– Nein, eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit konkret ausübt, die entsprechend ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübt werden kann und die wirtschaftlich und in ihrer gesellschaftlichen Wertschätzung der Lebensstellung entspricht, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestanden hat.
Verzicht auf zeitlich befristetes Anerkenntnis	✓ Ja, grundsätzlich verzichtet der Versicherer darauf ein einmalig befristetes Anerkenntnis auszusprechen.	○ Nein, der Versicherer kann einmalig für maximal 12 Monate ein zeitlich befristetes Anerkenntnis der Leistungspflicht aussprechen. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für den Versicherer bindend.	✓ Ja, es werden keine zeitlich befristeten Anerkenntnisse ausgesprochen.	✓ Ja, auf die Möglichkeit eines zeitlich befristeten Anerkenntnisses wird ausdrücklich verzichtet.
Verzicht auf unübliche Einschränkungen oder Einschränkungen Leistungsauslöser bzw. Leistungshöhe	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.
Besonderheiten	– – – Einstufung in eine günstigere Berufsgruppe bei Berufswechsel möglich: Wenn die versicherte Person bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres ihren Beruf wechselt oder durch Weiterbildung einen Abschluss erwirbt, der in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union staatlich anerkannt ist, kann sie innerhalb von drei Monaten nach dem Berufswechsel oder dem Abschluss die Einstufung in eine günstigere Risikogruppe für die restli-	– – – Pflegerenten-Baustein: War die versicherte Person bei Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer innerhalb der letzten 10 Jahre ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne der Bedingungen, wird eine lebenslange BU-Rente geleistet. Kostenbeihilfe: Nach Abschluss von einer mindestens dreiwöchigen, ärztlich verordneten und von einem gesetzlichen oder privaten Kostenträger genehmigten Rehabilitationsmaßnah-	– – – Krebsklausel: Bei einer Krebserkrankung leistet der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor dem Abschluss der Erhebungen zum Vorliegen des Versicherungsfalls Vorschüsse auf die noch nicht fälligen Leistungen für max. 15 Monate. Der Einschluss einer Schnellhilfe-Zusatzversicherung ist möglich: Liegt eine bestimmte Erkrankung (Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs, Benigner Hirntumor, Nierenversagen)	– – – Der Versicherer bietet außerdem - alternativ zur selbständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung - eine selbständige Erwerbunfähigkeits-Versicherung sowie eine Grundfähigkeitsversicherung an. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für jede versicherte Person das Recht auf Überprüfung der Berufsgruppe mit bzw. ohne erneuter Gesundheitsprüfung. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person Schüler

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>che Vertragslaufzeit überprüfen lassen. Bei Schülern gilt auch ein Wechsel der Schulart oder der Beginn eines Studiums als Berufswechsel. Die Überprüfung erfolgt anhand einer dann gültigen vereinfachten Gesundheitsprüfung, mit Verzicht auf die Prüfung gefährlicher Sportarten und Hobbies sowie auf die Frage nach geplanten Auslandsaufenthalten, den Rechnungsgrundlagen und der Einteilung der Risikogruppen zu Vertragsabschluss. Vereinbarte Zuschläge oder Leistungsausschlüsse bleiben bestehen. Ergibt die Überprüfung eine niedrigere Prämie und keine neuen Leistungsausschlüsse, setzt der Versicherer die Prämie zum nächsten Prämienzahlungstermin nach Eingang des Antrages herab.</p> <p>--- Befristetes Anerkenntnis bei Krebs: Wenn die versicherte Person an Krebs erkrankt erhält sie, unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen, für einen Zeitraum von bis zu 15 Monaten die für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbarten Leistungen.</p> <p>Die versicherte Person ist berufsunfähig infolge von Demenz, wenn eine Demenz mit mittelschweren Leistungseinbußen ab einem Schweregrad 5, ermittelt über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg oder ab einem entsprechenden Schweregrad einer alternativen, anerkannten Demenzbeurteilungsskala vorliegt. Eine Leistungsprüfung erfolgt ebenfalls bei vollständiger Erblindung oder Taubheit. Wenn die Leistungspflicht des Versicherers im Rahmen der Nachprüfung</p>	<p>me ist eine Kostenbeihilfe in Höhe von 550 EUR möglich. Die Beihilfe kann während der Dauer dieser Versicherung bis zu dreimal in Anspruch genommen werden.</p> <p>Schnelle Leistung: Erkrankt die versicherte Person an einer der in den Versicherungsbedingungen genannten schweren Krankheiten, ist ein vereinfachter Nachweis für die Leistung ausreichend. In diesem Fall erbringt der Versicherer für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten folgende Versicherungsleistungen: Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen und Zahlung der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente.</p> <p>--- Berufsgruppenwechsel: Ein Berufsgruppenwechsel kann mit erneuter Gesundheitsprüfung erfolgen. Studenten und Auszubildende haben das Recht, innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Studiums beziehungsweise der Ausbildung ihre Berufseinstufung und die Obergrenze für die Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung überprüfen zu lassen.</p> <p>Umwandlung in Basisrente mit BUZ: Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Versicherung ohne erneute Risikoprüfung in eine Basisrentenversicherung mit BUZ umgewandelt werden.</p>	<p>vor, erbringt der Versicherer die vereinbarte Versicherungssumme.</p> <p>Rehabilitationshilfe: Bei einem beruflichen Neustart leistet der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Rehabilitationshilfe in Höhe von maximal 1.000,00 EUR.</p> <p>Spezielle Beeinträchtigungen (ständiger Rollstuhlbedarf, sehr starker Hörverlust bzw. Verlust des Sehvermögens): Sollte eine solche Beeinträchtigung ausnahmsweise nicht bereits zu Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit führen, dann erbringt der Versicherer zumindest einmalig auf 24 Monate begrenzte Leistungen.</p> <p>Dread-Disease: Versicherungsfall ist die erste Diagnose des Eintritts einer schweren Erkrankung der versicherten Person im Sinne der Anlage SEL durch einen medizinischen Dienstleister (z. B. Arzt, Heilpraktiker, Labor, Gesundheitsamt) während der Versicherungsdauer.</p> <p>Spezialisten-Service BetterDoc: Bei allen selbstständigen Einkommenschutzversicherungen gilt: Der versicherten Person (bei Versicherungen auf verbundene Leben: jeder versicherten Person) und eventuell über Haupt- oder Zusatzversicherungen mitversicherten Kindern steht ein "Spezialisten-Service" eines unabhängigen qualifizierten Dienstleisters zur Verfügung. Unter den in den Bedingungen genannten Voraussetzungen werden u. a. folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Dienstleister analysiert durch eigenes medizinisch geschultes Personal die individuelle gesundheitliche Si- 	<p>ist und die Schulform wechselt oder ein Studium, eine Ausbildung oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.</p> <p>--- Der Versicherer zahlt unter bestimmten Voraussetzungen eine Rehabilitationshilfe bis zu einer Höhe von sechs Berufsunfähigkeitsmonatsrenten, höchstens 6.000 Euro.</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>--- endet, weil die versicherte Person ihren Betrieb erstmals zumutbar umorganisiert hat oder umorganisieren könnte, zahlt er zum Ende der Leistungspflicht eine Umorganisationshilfe. Als Umorganisationshilfe zahlt der Versicherer einen einmaligen Betrag in Höhe von sechs Monatsrenten, insgesamt aber höchstens 12.000 EUR.</p>	<p>---</p>	<p>--- tuation der versicherten Person oder des mitversicherten Kindes und empfiehlt einen auf diese Situation spezialisierten Arzt. <ul style="list-style-type: none"> • Auf Wunsch vereinbart der Dienstleister bei dem empfohlenen Spezialisten einen Termin und wirkt dabei auf einen zeitnahen Termin hin. • Auf Wunsch vermittelt der Dienstleister einen auf die individuelle gesundheitliche Situation der versicherten Person oder des mitversicherten Kindes spezialisierten Arzt für die Erstellung einer fachlichen Zweitmeinung. </p>	<p>---</p>
Beruf und Lebensstellung				
Prüfung zuletzt ausgeübter Beruf	<p>✓ Ja, geprüft wird der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war.</p>	<p>✓ Ja, geprüft wird der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Hat die versicherte Person infolge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls ihren Beruf leidensbedingt geändert, so ist der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf maßgebend. Berufsunfähigkeit bei Hausfrauen/männern liegt vor, wenn die versicherte Person bedingungsgemäß außerstande ist, die Tätigkeiten im Haushalt weiter auszuführen, so wie dies zuletzt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung stattgefunden hat. Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen zu mindes-</p>	<p>✓ Ja, geprüft wird der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war. Hat die versicherte Person infolge einer fortschreitenden Krankheit oder Kräfteverfalls ihren Beruf leidensbedingt gewechselt, legt der Versicherer bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit den bei Eintritt des Leidens ausgeübten Beruf als maßgebend zu Grunde, sofern sich dies zu Gunsten der versicherten Person auswirkt.</p>	<p>✓ Ja, geprüft wird nur der zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Bei Schülern gilt als zuletzt ausgeübter Beruf die zuletzt betriebene Schulbildung, so wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Dabei wird der konkrete Schulalltag wie zum Beispiel die Ausgestaltung des Unterrichts, die Bewältigung der Hausaufgaben, die Ausstattung des Schulgebäudes und der Schulweg berücksichtigt. Berufsunfähigkeit liegt allerdings nicht mehr vor, wenn die versicherte Person - eine Ausbildung, - ein Studium oder - eine berufliche Tätigkeit konkret aufnimmt. Der Versicherer verzichtet auf die Möglichkeit einer abstrakten oder konkreten Verweisung auf eine an-</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓	<p>tens 50 Prozent außerstande ist beziehungsweise seit sechs Monaten außerstande war, die Ausbildung fortzuführen, so wie sie zuletzt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung stattgefunden hat.</p> <p>Berufsunfähigkeit bei Studenten liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 Prozent außerstande ist beziehungsweise seit sechs Monaten außerstande war, das Hochschulstudium weiter zu betreiben, so wie es zuletzt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung stattgefunden hat.</p> <p>Die Berufsunfähigkeit gilt ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums als eingetreten. Bei der Beurteilung, ob die versicherte Person außerstande ist, das Hochschulstudium weiter zu betreiben, stellen wir auf den konkreten Studienalltag ab.</p> <p>Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden liegt ebenfalls vor, wenn die versicherte Person den angestrebten Ausbildungsberuf nicht mehr ausüben kann.</p> <p>Die Berufsunfähigkeit gilt ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums als eingetreten. Berufsunfähigkeit bei Schülern liegt vor, wenn die versicherte Person bedingungsgemäß außerstande ist, am regulären Schulunterricht, so wie er zuletzt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung stattgefunden hat, teilzunehmen.</p>	✓	<p>dere Schulform.</p> <p>Bei Auszubildenden gilt als zuletzt ausgeübter Beruf ihre zuletzt betriebene Ausbildung. Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn die versicherte Person den angestrebten Ausbildungsberuf nicht mehr ausüben kann.</p> <p>Bei Studierenden gilt als zuletzt ausgeübter Beruf das zuletzt betriebene Studium, so wie dieses ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Dabei berücksichtigen wir den konkreten Studienalltag.</p> <p>Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn eine berufliche Tätigkeit, die sich in der Regel aus dem Studium der versicherten Person ergibt, im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr ausgeübt werden kann.</p> <p>Die versicherte Person muss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Fachhochschule studieren.</p> <p>Der Versicherer verzichtet auf die Möglichkeit einer abstrakten Verweisung auf einen anderen Studiengang. Berufsunfähigkeit liegt allerdings nicht mehr vor, wenn die versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein anderes Studium, - eine Ausbildung oder - eine berufliche Tätigkeit konkret aufnimmt und das Studium, die Ausbildung oder die berufliche Tätigkeit der Lebensstellung der versicherten Person entspricht. Bei Studierenden, die sich in der zweiten Hälfte der Regelstudienzeit bzw. der im Durchschnitt üblichen Studienzeit befinden und dies mit den planmäßigen Prüfungs- und

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswohl Bund SBU mit AU
	✓	✓	✓	<p>Leistungsbescheinigungen nachweisen können, ergibt sich die Lebensstellung aus der Vergütung und sozialen Wertschätzung, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums und der damit verbundenen beruflichen Tätigkeit im ersten Berufsjahr erreicht wird. Andernfalls bemessen wir die Lebensstellung an derjenigen, die die versicherte Person mit dem zuletzt erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitt erreicht hat, bevor die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.</p> <p>Wenn die versicherte Person bei Abschluss der Versicherung als Hausfrau bzw. Hausmann tätig war, gilt als zuletzt ausgeübter Beruf die hauswirtschaftliche Tätigkeit.</p>
Definition der "bisherigen Lebensstellung"	✓ Ja, die Definition der bisherigen Lebensstellung ist nicht relevant, da sowohl bei der Erst- als auch Nachprüfung auf die konkrete und abstrakte Verweisung verzichtet wird.	✓ Ja, unter der bisherigen Lebensstellung ist die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht zu verstehen. Eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit wird ausgeübt, wenn das erzielte Einkommen nicht spürbar unter das Niveau des zuletzt erzielten Einkommens absinkt und die soziale Wertschätzung vergleichbar ist. Eine Minderung des Bruttoeinkommens von 20 Prozent oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen des Berufes, der vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübt wurde, ist nicht zumutbar. In begründeten Einzelfällen kann aber auch eine unter 20 Prozent liegende Einkommenseinbuße unzumutbar sein. Sollte die künftige Rechtsprechung geringere Zumutbarkeitsgrenzen festlegen, wird der Versicherer diese Grenzen zu Gunsten der versicherten	✓ Ja, eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit darf keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern und auch hinsichtlich der Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinken. Unzumutbar ist dabei jedenfalls eine Einkommensminderung von 20 % oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf. Sollte die herrschende Rechtsprechung hier nachhaltig einen niedrigeren Prozentsatz festlegen, so ist dieser anzuwenden. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20% liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein.	✓ Ja, eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit ist hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und ihrer gesellschaftlichen Wertschätzung definiert. Die dabei für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung wird von dem Versicherer je nach Lage des Einzelfalles auf die im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegte Größe im Vergleich zu jährlichen Bruttoeinkommen im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf begrenzt. Sie beträgt jedoch maximal 20 Prozent.

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓	✓ Person anwenden.	✓	✓
Hinweis auf Umorganisation bei Selbstständigen	<p>Ja, Berufsunfähigkeit liegt bei Selbstständigen nicht vor, wenn diese ihren Arbeitsplatz sowie ihren Tätigkeitsbereich und ggf. ihren Betrieb in zumutbarer Weise umorganisieren können und dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung ihrer bisherigen Lebensstellung eintritt. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist, von der versicherten Person aufgrund ihres unternehmerischen Freiraumes realisiert werden kann und keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert.</p> <p>Der Versicherer verzichtet auf eine Prüfung der Umorganisation, bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die versicherte Person hat in ihrem Betrieb in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt. Zu den fünf Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelernte Angestellte. • Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt. • Die versicherte Person hat eine abgeschlossene akademische Ausbildung. Sie hat mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten in ihrer täglichen Arbeitszeit vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübt. • Die versicherte Person war zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in einem der folgenden Kammerberufe tätig: Rechts- oder Patentanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter. Die versicherte Person hat zu diesem Zeitpunkt weniger als fünf Mitarbeiter be- 	<p>Ja, Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise weiterhin als Selbstständiger nach wirtschaftlich angemessener Umorganisation innerhalb seines Betriebs tätig sein könnte. Eine Umorganisation ist beispielsweise regelmäßig dann zumutbar, wenn der versicherten Person die Stellung als Betriebsinhaber erhalten bleibt, erheblicher Kapitaleinsatz nicht erforderlich ist und keine erheblichen Einkommenseinbußen damit verbunden sind. Ergibt sich durch die Umorganisation des Betriebes eine Minderung des steuerlichen Jahresgewinnes von 20 Prozent oder mehr, ist die Zumutbarkeit nicht gegeben.</p> <p>Der Versicherer verzichtet auf die Prüfung einer Umorganisation des Betriebs bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern, oder wenn die versicherte Person eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in ihrer täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 Prozent kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausübt oder wenn der Betrieb weniger als fünf Mitarbeiter hat. Ausgenommen sind Praktikanten, Werkstudenten oder Auszubildende.</p> <p>Der Versicherer zahlt eine einmalige Umorganisationshilfe in Höhe von sechs Monatsrenten, wenn eine Berufsunfähigkeit durch zumutbare Umorganisation abgewendet werden kann.</p>	<p>Ja, auf die Umorganisation wird ausführlich hingewiesen. Der Versicherer verzichtet darauf, die Zumutbarkeit einer Umorganisation abstrakt zu prüfen, wenn die versicherte Person eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in ihrer täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische, beratende, planerische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt (z. B. als Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer; Ingenieur, Informatiker oder Architekt);</p> <ul style="list-style-type: none"> • die versicherte Person in Ihrem Betrieb weniger als 5 Mitarbeiter beschäftigt. Zu den Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelernte Angestellte, ausgenommen sind Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten; • die versicherte Person freiberuflich/selbstständig als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker tätig ist. Ist die Umorganisation zumutbar und liegt nur deshalb keine bedingungs-gemäße Berufsunfähigkeit vor, beteiligt der Versicherer sich an den Kosten der Umorganisation: Er zahlt in diesem Fall eine Umorganisationshilfe in Höhe von 6 monatlichen Berufs-unfähigkeitsrenten als einmalige Kapitalleistung, maximal 15.000 EUR. 	<p>Ja, auf die Umorganisation wird ausführlich hingewiesen. Die im Rahmen der Umorganisation ausübbarer Tätigkeit der versicherten Person muss</p> <ul style="list-style-type: none"> • der bisherigen Stellung im Betrieb entsprechen und • nicht mit einer unzumutbaren Reduzierung des Einkommens der versicherten Person verbunden sein. Die dabei für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung wird je nach Lage des Einzelfalles nach den Maßstäben höchstrichterlicher Rechtsprechung bestimmt. Eine Einkommenseinbuße von 20 % und mehr bezogen auf das durchschnittliche jährliche Einkommen der letzten drei Jahre aus beruflicher Tätigkeit vor Abzug von Personensteuern gilt jedoch in jedem Fall als unzumutbar. Der Versicherer verzichtet auf die Prüfung einer Umorganisation des Betriebs, wenn • der Betrieb weniger als fünf Mitarbeiter hat oder • der Selbstständige eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in mindestens 90 % seiner täglichen Arbeitszeit kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt. <p>Der Versicherer zahlt eine Umorganisationshilfe in Höhe von sechs Berufs-unfähigkeitsmonatsrenten, höchstens 6.000 Euro, wenn die Leistungspflicht endet oder er nicht leistet, weil die versicherte Person ihren Betrieb zumutbar umorganisieren könnte oder umorganisiert hat.</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswohl Bund SBU mit AU
	<p>schäftigt. Zu den fünf Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelernte Angestellte. Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die versicherte Person war zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit als niedergelassener Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in einer Einzelpraxis oder einer Praxisgemeinschaft beziehungsweise Praxisorganisationsgemeinschaft tätig. Sie beschäftigt keine weiteren approbierten Mitarbeiter. Die versicherte Person war zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit als niedergelassener Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in einer Gemeinschaftspraxis beziehungsweise Berufsausübungsgemeinschaft tätig. Kein weiterer Partner oder angestellter approbierter Mitarbeiter der Gemeinschaftspraxis beziehungsweise Berufsausübungsgemeinschaft ist auf dem Fachgebiet der versicherten Person - auch nicht teilweise - tätig. <p>Bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten gilt unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter: Auf eine Umorganisation wird nicht berufen, wenn und solange nachgewiesen wird, dass eine konkrete Umorganisation nicht erfolgt ist.</p>			
Ausscheiden aus dem Beruf	<p>Ja, scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen einer nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben eingetretenen Berufsunfähigkeit beantragt, so sind für die Frage, ob eine Berufsunfähigkeit vorliegt, der</p>	<p>Ja, scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus, so gilt die vor dem Ausscheiden zuletzt ausgeübte Tätigkeit als versichert.</p>	<p>Ja, scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus, so gilt die vor dem Ausscheiden zuletzt ausgeübte Tätigkeit als versichert.</p>	<p>Ja, übt die versicherte Person bei Eintritt der Berufsunfähigkeit keine berufliche Tätigkeit aus, gilt die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit als versicherter Beruf.</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓ beim Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübte Beruf maßgebend.	✓	✓	✓
Auslandsregelungen				
Verzug ins Ausland	✓ Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.	✓ Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.	✓ Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.	✓ Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.
Verzicht auf Untersuchungen im Inland	✓ Ja, der Versicherer kann von der versicherten Person verlangen, dass sie sich in Deutschland oder bei einem Arzt einer deutschen Botschaft untersuchen lässt. Die üblichen Reise- und Unterbringungskosten für die geforderte Untersuchung in Deutschland werden übernommen. Unter den üblichen Reise- und Unterbringungskosten versteht der Versicherer die Anreisekosten gemäß Bahnfahrt 2. Klasse und falls erforderlich Flug in der economy class und Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel. Der Versicherer verzichtet auf Untersuchungen in Deutschland, wenn die vor Ort angewendeten Untersuchungsverfahren und -methoden den Grundlagen und Leitlinien zur Beurteilung der sozialmedizinischen Leistungsfähigkeit der deutschen Rentenversicherung entsprechen.	✓ Ja, wenn sich die versicherte Person im Ausland aufhält, kann verlangt werden, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt wird. In diesem Fall übernimmt der Versicherer alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen stehen. Hierzu gehören insbesondere angemessene Reise- und Unterbringungskosten. Voraussetzung dafür ist, dass ein englisch- oder deutschsprachiger für die Erkrankung zuständiger geeigneter Facharzt mit Gutachtenerfahrung gefunden wird.	✓ Ja, die versicherte Person hat sich durch vom Versicherer beauftragte Ärzte untersuchen zu lassen; der versicherten Person werden für die Anreise(n) und Wahrnehmung der Untersuchung(en) entstehende übliche Kosten, insbesondere übliche Reise- und Übernachtungskosten, erstattet; dies gilt auch, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland hat und von dort anreist. Weitere im Einzelfall notwendige Kosten übernimmt der Versicherer ebenfalls. Er kann verlangen, dass die Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Hat die versicherte Person ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, prüfen wir auf Ihren Wunsch hin, ob dort eine qualitativ gleichwertige Untersuchung möglich und eine Reise vermeidbar ist.	✓ Ja, hält sich die versicherte Person im Ausland auf, kann der Versicherer verlangen, dass die erforderlichen medizinischen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Hat die versicherte Person ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, in Island, Norwegen, der Schweiz, USA oder Kanada prüft er auf Wunsch, ob dort eine qualitativ gleichwertige Untersuchung möglich und eine Reise vermeidbar ist. Der Versicherer übernimmt alle notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen entstehen (z. B. Untersuchungs-, Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten).
Nachversicherung				
Nachversicherung: Verzicht auf Risikoprüfung	✓ Ja, das Recht auf eine ereignisabhängige Nachversicherung kann ohne erneute Gesundheitsprüfung wahrgenommen werden. Der Verzicht auf erneute Gesundheitsprüfung beinhaltet auch den Verzicht auf die Prüfung gefährlicher Sportarten und Hobbies sowie auf die Fragen nach Körper-	✓ Ja, das Recht auf Nachversicherung kann ohne erneute Gesundheitsprüfung oder Risikoprüfung wahrgenommen werden.	✓ Ja, das Recht auf Nachversicherung kann ohne erneute Gesundheitsprüfung oder Risikoprüfung wahrgenommen werden. Nicht jedoch für Verträge, die aufgrund einer BU-Wechseloption aus der Grundfähigkeitsversicherung zustande gekommen sind. Bei Einschluss der AU-	✓ Ja, das Recht auf eine ereignisabhängige Nachversicherung kann ohne erneute Gesundheitsprüfung wahrgenommen werden. Der Beitrag richtet sich nach dem gewählten Tarif und der Risikoeinstufung des zuletzt abgeschlossenen Vertrags. War die versicherte Person bei Vertragsabschluss

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>✓</p> <p>größe, Gewicht und geplanten Auslandsaufenthalten. Zudem gilt für die Erhöhung der zum Zeitpunkt der Erhöhung ausgeübte Beruf. Alternativ wird auf Wunsch der zu Vertragsbeginn ausgeübte Beruf berücksichtigt.</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p> <p>Klausel gilt zusätzlich: Die versicherte Person darf innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrags nicht länger als 2 Wochen durchgehend arbeitsunfähig gewesen sein.</p>	<p>✓</p> <p>Schüler, ist außerdem die zum Nachversicherungszeitpunkt ausgeübte berufliche Tätigkeit maßgebend.</p>
Verzicht auf unübliche Einschränkungen in der Nachversicherung	<p>✓</p> <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse im Rahmen der Nachversicherungsgarantie.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse im Rahmen der Nachversicherungsgarantie.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse im Rahmen der Nachversicherungsgarantie.</p>
Ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie	<p>✓</p> <p>Ja, eine ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie ist bei folgenden Ereignissen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburt eines Kindes oder Adoption eines minderjährigen Kindes; • Heirat; • Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens zwölf Monate bestand; • Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners; • Pflegefall des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners; • Erreichen der Volljährigkeit; • Erstmalige Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines staatlich anerkannten Studiums; • Erfolgreicher Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums oder einer Berufsausbildung; • Erfolgreiche Absolvierung einer Facharztprüfung; • Erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums oder einer Berufsausbildung, die nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird; 	<p>✓</p> <p>Ja, eine ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie ist bei folgenden Ereignissen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heirat • Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft • Geburt oder Adoption eines Kindes • Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit in Voll- oder Teilzeit nach der Elternzeit. Eine Erhöhung aus diesem Anlass ist nicht möglich, wenn bereits eine Anpassung auf Grund der Geburt oder Adoption des Kindes erfolgt ist, für das Elternzeit in Anspruch genommen wurde • Tod des erwerbstätigen Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners • Genehmigung zum Bau eines selbst genutzten Hauses oder Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum jeweils mit einem Darlehen von mindestens 100.000 Euro • Modernisierung oder Renovierung einer selbst genutzten bereits im Eigentum befindlichen Immobilie mit einem Darlehen von mindestens 50.000 Euro • Abschluss einer staatlich aner- 	<p>✓</p> <p>Ja, eine ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie ist bei folgenden Ereignissen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintritt der Volljährigkeit; • Heirat; • Ehescheidung bzw. Löschung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; • Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners; • Geburt oder Adoption eines Kindes oder Beendigung der Elternzeit (mit der Besonderheit, dass die Erhöhung innerhalb von 12 Monaten ab dem Ende der für dieses Kind genommenen Elternzeit verlangt werden kann); • Existenzgründung (Wechsel in die berufliche Selbstständigkeit im Hauptberuf, z. B. Praxis-/Kanzleigründung bzw. -übernahme) in den ersten 10 Jahren der Versicherungsdauer; • Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung (z. B. Facharzt, Bachelor, Master, Staatsexamen) eines Akademikers, der bereits eine seiner Ausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt; • erfolgreicher Abschluss einer Höherqualifikation (z. B. Weiterbildung zum Fach-/Betriebswirt oder Techniker, 	<p>✓</p> <p>Ja, eine ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie ist bei folgenden Ereignissen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die versicherte Person ein Hochschulstudium an einer staatlich anerkannten Universität, Hochschule oder Fachhochschule der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, Islands, Norwegens, der Schweiz, Kanadas oder der USA oder eine Berufsausbildung beginnt • Bei Einkommenserhöhung, wenn sich im Falle einer nichtselbstständigen Tätigkeit das regelmäßige jährliche Bruttoeinkommen um mindestens 10 % erhöht (z. B. durch Gehaltserhöhung, Beförderung, Wechsel des Arbeitgebers, Erhalt von Prokura) oder bei Selbstständigen der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre um mindestens 30 % höher ist als der durchschnittliche Gewinn des davorliegenden Dreijahreszeitraums. • Erstmalige Gründung eines eigenen Hausstandes • Erwerb und Finanzierung einer Immobilie mit einem Finanzierungsbetrag von mindestens

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>✓</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstmaliger Wechsel von einer nicht selbstständigen Tätigkeit in eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit, die nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird; • Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens aus nicht selbstständiger beruflicher Tätigkeit um mehr als 10 % gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate (jeweils einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, aber ohne Bonuszahlungen, variablen Gehaltsteilen, Tantiemen oder Sonderzahlungen) oder Steigerung der Summe der Bruttoeinkommen aus selbstständiger beruflicher Tätigkeit der beiden letzten Kalenderjahre (im Vergleich zu den beiden davor liegenden Kalenderjahren) um mehr als 20 %; • Wegfall der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung; • Wegfall oder Kürzung um mindestens 15 % einer berufsständischen Altersversorgung; • Wegfall oder Kürzung um mindestens 25 % einer betrieblichen Altersversorgung; • Erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung; • Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000 EUR zur Neugründung bzw. Übernahme einer (bestehenden) Praxis bzw. Kanzlei oder Einstieg als Partner in eine bestehende Praxis bzw. Kanzlei; • Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000 EUR zur Finanzierung im gewerblichen Bereich bzw. zur Finanzierung einer Immobilie; 	<p>✓</p> <p>kannten beruflichen Weiterqualifizierung zum kaufmännischen Fach-/Betriebswirt, sofern die versicherte Person eine der Weiterqualifizierung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung wie zum Beispiel Master, Promotion oder Facharzt Ausbildung, sofern die versicherte Person bereits einen akademischen Abschluss hatte und eine der Weiterqualifizierung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt • die versicherte Person erhält Prokura • Erhöhung des regelmäßigen Bruttoeinkommens aus nicht selbstständiger beruflicher Tätigkeit im Rahmen einer Gehaltserhöhung um mindestens zehn Prozent • Wechsel aus einem mindestens ein Jahr laufenden sozialversicherungspflichtigen Teilzeit- oder befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle • Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit, wenn eine Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer und in einer berufsständischen Versorgung besteht • bei Selbstständigen Steigerung des Gewinns vor Steuern in den letzten drei Geschäftsjahren um durchschnittlich 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davorliegenden Geschäftsjahre • erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) mit dem Jahresgehalt am Ende eines Kalenderjahres; maßgeblich ist die BBG 	<p>✓</p> <p>Meisterprüfung), verbunden mit einer Verbesserung der beruflichen Stellung oder des Einkommens;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommenserhöhung um mindestens 250,00 EUR brutto monatlich; • Erhalt der Prokura; • Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung; • Finanzierung (Immobilienwerb (z. B. Erwerb einer Eigentumswohnung) oder Finanzierung im gewerblichen Bereich) mit einer Finanzierungssumme von mindestens 25.000,00 EUR; • Wegfall des Invaliditätsschutzes aus der Gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund einer Gesetzesänderung; • bei Selbstständigen, Angehörigen der freien Berufe und Handwerkern: Wegfall des Berufsunfähigkeitsschutzes aus einem berufsständischen Versorgungswerk oder einer betrieblichen Altersversorgung. • Karrieregarantie: Wenn <ul style="list-style-type: none"> - die versicherte Person als Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt ist, - die versicherte Berufsunfähigkeitsrente der versicherten Person bereits mindestens 3.000,00 EUR pro Monat (36.000,00 EUR pro Jahr) beträgt und - sich das regelmäßige Bruttomonatsgehalt der versicherten Person vertraglich um mindestens 5 % im Vergleich zum Vormonat erhöht 	<p>✓</p> <p>50.000 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heirat • Geburt eines Kindes • Adoption eines Kindes • Eintritt der Volljährigkeit • Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder • Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners • Wechsel aus einer mindestens ein Jahr laufenden sozialversicherungspflichtigen Teilzeittätigkeit in eine unbefristete Vollzeitstelle • Abschluss einer beruflichen Qualifikation, wie zum Beispiel Meisterbrief • Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung, wie zum Beispiel Facharzt Ausbildung, Promotion, Master, sofern die versicherte Person eine der Weiterqualifizierung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt • Abschluss einer beruflichen Qualifikation für in einem Kammerberuf selbstständig Tätige, wie zum Beispiel Fachanwalt, Wirtschaftsprüfer, oder • Wechsel in die volle berufliche Selbstständigkeit • Ausscheiden aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die versicherte Person zum Beispiel als Handwerker die Mindestpflichtversicherungszeit erfüllt • Erstmalige Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern die versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert ist; oder • Reduzierung oder Wegfall der Absi-

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>✓</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergang aus einem mindestens ein Jahr laufenden Teilzeit- oder befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle; • Erfolgreiche Absolvierung einer Meisterprüfung; • Erstmaliger Wechsel in einen Beruf, der eine Mitgliedschaft in einer öffentlich rechtlichen Körperschaft erfordert und nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird. • Ablauf der Versicherungsdauer des Tarifs KL7PL mit einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente, der zusammen mit einem Tarif BV (selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung) abgeschlossen wurde. Bei diesem Ereignis darf maximal bis zu 100 % der bei Vertragsbeginn innerhalb des Tarifs BV vereinbarten Höhe der Berufsunfähigkeitsrente versichert werden. 	<p>✓</p> <p>der allgemeinen Rentenversicherung des Bundeslandes, in dem die versicherte Person ihren Arbeitsplatz hat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall oder Reduzierung der Ansprüche bei Berufsunfähigkeit aus der betrieblichen Altersversorgung. • Karrieregarantie für Berufstätige: Ist die versicherte Person <ul style="list-style-type: none"> - als Arbeitnehmer in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt und - hat die BU-Rente die Obergrenze, bis zu der eine Nachversicherung möglich ist, erreicht, und - erhält eine Gehaltserhöhung im Vergleich zum Vormonat um mindestens fünf Prozent • Wechsel der Schulform • Versetzung in die gymnasiale Oberstufe • Eintritt der Volljährigkeit • Erstmaliger Beginn einer Berufsausbildung • Erstmaliger Beginn eines Hochschulstudiums • Berufseintritt • Abschluss einer durch die HWK anerkannten Weiterqualifizierung zum Handwerksmeister, • Abschluss einer durch die IHK anerkannten Weiterqualifizierung zum Industriemeister, • Abschluss einer Weiterqualifizierung zum staatlich geprüften Techniker, • Abschluss einer staatlich anerkannten beruflichen Weiterqualifizierung zum technischen Fach-/Betriebswirt, • Aufnahme einer freiberuflichen/selbstständigen beruflichen Tätigkeit wie beispielweise Betriebsübernahme oder 	<p>✓</p>	<p>✓</p> <p>cherung gegen Berufsunfähigkeit aus einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung oder einem berufsständischen Versorgungswerk, in dem die versicherte Person aufgrund einer Kammerzugehörigkeit pflichtversichert ist.</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓	Betriebsgründung, • Befreiung von der Versicherungspflicht für selbstständige Handwerker in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Erfüllung der Mindestpflichtversicherungszeit	✓	✓
Nachversicherung: Finanzielle Angemessenheitsprüfung Brutto	Ja, Voraussetzung für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ist, dass ein Bedarf der versicherten Person besteht. Ein Bedarf besteht nur, sofern zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie die im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für die versicherte Person insgesamt zu erwartenden Leistungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem letzten jährlichen Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der versicherten Person stehen. Als Bruttoeinkommen gelten regelmäßige Einkünfte aus Arbeitstätigkeit einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld. Tantiemen, Bonus- oder Sonderzahlungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Bei Selbstständigen im Sinne dieser Bedingungen gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft als Bruttoeinkommen im Sinne dieser Bedingungen. Durch die Ausübung der Nachversicherungsgarantie darf die gewichtete Gesamtleistung 60 % des letzten jährlichen Bruttoeinkommens aus beruflicher Tätigkeit nicht überschreiten.	Ja, die Gesamt-BU-Rente darf 60 Prozent des aktuell regelmäßigen Bruttoeinkommens der versicherten Person nicht übersteigen. Darunter fallen alle für dieselbe versicherte Person bei der LV1871 oder anderen Versicherungen bestehenden oder beantragten BU-Renten. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die versicherte Person Schüler, Auszubildender oder Student ist.	Ja, die finanzielle Angemessenheitsprüfung erfolgt ausgehend vom Bruttoeinkommen. Die gesamte Monatsrente aller auf die versicherte Person abgeschlossenen Berufsunfähigkeits-(Zusatz)versicherungen (auch bei anderen Gesellschaften) darf nach erfolgter Leistungserhöhung 70 % des Bruttoeinkommens der versicherten Person nicht übersteigen. Maßgeblich ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen in den letzten 3 vollen Kalenderjahren vor dem Jahr der Erhöhung. Bei Berufsanfängern, die noch keine 3 vollen Kalenderjahre gearbeitet haben, ist das aktuelle Bruttogehalt maßgeblich. Bei Personen, die länger als 1 Jahr keine berufliche Tätigkeit ausgeübt und dann seit dem Wiedereinstieg noch keine vollen 3 Kalenderjahre gearbeitet haben, ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen seit dem Wiedereinstieg maßgeblich.	Ja, die finanzielle Angemessenheit erfolgt ausgehend vom Bruttoeinkommen. Die Erhöhung der Rente erfolgt nur, sofern eine angemessene Relation zum Einkommen des Versicherten nicht überschritten wird. Bei Erhöhungen darf die gesamte Anwartschaft auf Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrente einschließlich anderweitig bestehender privater und betrieblicher Anwartschaften nach der Erhöhung nicht mehr als 60 % des regelmäßigen jährlichen Bruttoeinkommens betragen. Bei Beamten darf ein Anteil von 25 % nicht überschritten werden.
Nachversicherung: Frist nach Ereignis	Ja, das Recht auf Nachversicherung kann innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Ereignisses wahrgenommen werden.	Ja, das Recht auf Nachversicherung kann innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Ereignisses wahrgenommen werden.	Ja, das Recht auf Nachversicherung kann innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Ereignisses wahrgenommen werden.	Ja, das Recht auf Nachversicherung kann innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Ereignisses wahrgenommen werden.
Nachversicherung: Maximale Rentenhöhe absolut angemessen	Ja, die insgesamt beim Versicherer versicherte Berufsunfähigkeits-,	Ja, die maximale Rentenhöhe ist auf die Oberhöhe begrenzt. Diese ist im	Ja, einschließlich der Erhöhung darf die gesamte versicherte Rente für	Ja, die Erhöhung der monatlichen Berufsunfähigkeitsrente ist auf 500 EUR

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>Grundfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten der versicherten Person dürfen eine Jahresrente von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 36.000 EUR beziehungsweise - 60.000 EUR, sofern die zum Versicherungsbeginn vereinbarte Berufsunfähigkeits-Rente jährlich 36.000 EUR übersteigt und dieser Vertrag auf Basis eines ärztlichen Zeugnisses zustande gekommen ist, nicht übersteigen. Ist dieser Vertrag aus einer Umwandlung oder BU-Option hervorgegangen, gilt: Die insgesamt beim Versicherer versicherten, aus einer Umwandlung oder BU Option hervorgegangenen Berufsunfähigkeits-Renten dürfen durch eine Erhöhung innerhalb der freien Phase ohne bestimmten Anlass eine Jahresrente von 30.000 EUR nicht übersteigen. <p>✓</p>	<p>Versicherungsschein dokumentiert und hängt von den ursprünglichen Antragsangaben ab.</p> <p>Bei Ausübung der Karrieregarantie für Berufstätige ist die Obergrenze doppelt so hoch wie die Obergrenze für die Nachversicherung.</p> <p>✓</p>	<p>den Fall der Berufsunfähigkeit aller auf das Leben der versicherten Person bei der Gesellschaft bestehenden Versicherungen 36.000,00 EUR jährlich nicht überschreiten.</p> <p>Bei Ausübung der Karrieregarantie darf die versicherte Berufsunfähigkeitsrente 6.000,00 EUR pro Monat (72.000,00 EUR pro Jahr) nicht übersteigen.</p> <p>✓</p>	<p>begrenzt. Die vereinbarte Gesamtmonatsrente aus allen bei dem Versicherer bestehenden Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen darf maximal um 500 Euro auf maximal 2.500 Euro monatlich erhöht werden.</p> <p>✓</p>
Nachversicherung: Maximale Rentenhöhe prozentual angemessen	<p>Ja, aus den Bedingungen geht eine unangemessene prozentuale Höhe nicht hervor.</p> <p>✓</p>	<p>Ja, bei der ereignisabhängigen Nachversicherung ist eine Erhöhung der Rente um maximal 50 Prozent möglich.</p> <p>Bei Berufseintritt ist eine Erhöhung um maximal 150 Prozent möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Berufseintritt nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums erfolgt und • der dann ausgeübte Beruf diese Ausbildung oder dieses Hochschulstudium typischerweise voraussetzt. <p>✓</p>	<p>Ja, die jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf sich max. um 50 % der zuletzt geltenden Jahresrente erhöhen.</p> <p>Wenn die versicherte Person nach Versicherungsbeginn erfolgreich</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine allgemein anerkannte Berufsausbildung oder • ein (Fach-) Hochschulstudium abgeschlossen und eine berufliche Tätigkeit aufgenommen hat <p>gilt einmalig das Recht im Rahmen der Berufseinsteigergarantie, für den jeweiligen Beruf gültigen Annahmerichtlinien um maximal 100 % der zuletzt geltenden Monatsrente zu erhöhen.</p> <p>✓</p>	<p>Ja, aus den Bedingungen geht eine unangemessene prozentuale Höhe nicht hervor.</p> <p>✓</p>
Nachversicherungshöhe je Ereignis angemessen	<p>Ja, in den Versicherungsbedingungen lassen sich hierzu keine Einschränkungen entnehmen. Es gelten die Begrenzungen gemäß Tarifbedingungen.</p> <p>✓</p>	<p>Ja, in den Versicherungsbedingungen lassen sich hierzu keine Einschränkungen entnehmen. Es gelten die Begrenzungen gemäß Tarifbedingungen. Abweichend hiervon gilt bei dem Er-</p> <p>✓</p>	<p>Ja, in den Versicherungsbedingungen lassen sich hierzu keine Einschränkungen entnehmen. Es gelten die Begrenzungen gemäß Tarifbedingungen.</p> <p>✓</p>	<p>Ja, die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente darf höchstens 6.000 EUR pro Ereignis betragen.</p> <p>○</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓	<p>eignis Erhöhung des regelmäßigen Bruttoeinkommens aus nicht selbstständiger beruflicher Tätigkeit um mindestens zehn Prozent Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Erhöhung der Rente ist um maximal 6.000 Euro jährlich möglich. • Erfolgt die Gehaltserhöhung in Zusammenhang mit einer Beförderung, einem Arbeitgeberwechsel oder einer Erhöhung der Arbeitszeit im Rahmen einer Teilzeittätigkeit, entfällt die Beschränkung auf maximal 6.000 Euro jährlich. 	✓	○
Nachversicherung je Ereignis relativ angemessen	<p>✓</p> <p>Ja, die monatliche Berufsunfähigkeitsrente darf sich höchstens um 100 Prozent pro Erhöhung steigern. Wenn die zu Vertragsbeginn vereinbarte jährliche Berufsunfähigkeitsrente mindestens 6.000 EUR beträgt und die versicherte Person das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt diese Begrenzungen jedoch nicht bei einer Erhöhung</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums, - nach Abschluss eines staatlich anerkannten dualen Studiums bzw. - nach Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater und erstmaliger Aufnahme einer der Ausbildung entsprechenden beruflichen Tätigkeit. 	<p>✓</p> <p>Ja, den Bedingungen lassen sich keine einschränkenden Informationen zur relativen Angemessenheit pro Ereignis entnehmen.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, den Bedingungen lassen sich keine einschränkenden Informationen zur relativen Angemessenheit pro Ereignis entnehmen.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, den Bedingungen lassen sich keine einschränkenden Informationen zur relativen Angemessenheit pro Ereignis entnehmen.</p>
Erlöschen der Nachversicherung bei Leistung	<p>—</p> <p>Nein, das Recht auf Nachversicherung erlischt, sobald erstmals Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden oder der Versicherungsfall eingetreten ist.</p>	<p>—</p> <p>Nein, die Ausübung der Nachversicherungsoption ist nur möglich, wenn eine Leistung aus dem Vertrag noch nicht erbracht bzw. erbracht wird und/oder beantragt wurde.</p>	<p>—</p> <p>Nein, das Recht auf Nachversicherung erlischt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zeitpunkt der Beantragung der Erhöhung die versicherte Person berufsunfähig/pflegebedürftig oder ein entsprechender Leistungsantrag gestellt worden ist. • Zum Zeitpunkt der Beantragung der Erhöhung für die versicherte Person eine teilweise oder volle Erwerbsmin- 	<p>—</p> <p>Nein, die Ausübung der Nachversicherungsoption ist nur möglich, wenn eine Leistung aus dem Vertrag noch nicht erbracht bzw. erbracht wird und/oder beantragt wurde.</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	-	-	<p>derung besteht oder ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt worden ist oder Erwerbsminderungsrente bezogen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die versicherte Person innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrags auf Leistungserhöhung länger als 2 Wochen durchgehend arbeitsunfähig war (nur zutreffend mit entsprechendem Baustein). • Zum Zeitpunkt der Beantragung der Erhöhung ein Versicherungsfall im Sinne einer optional eingeschlossenen Zusatzversicherung eingetreten oder ein entsprechender Leistungsantrag gestellt worden ist. 	-
Nachversicherung: Rechnungsgrundlagen Vertragsbeginn	○	✓	✓	○
	Nein, Die Erhöhung erfolgt durch den Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Anschlussversicherung) nach den dann gültigen Tarifen auf Grundlage der dann gültigen Kalkulationsgrundlagen. Die Prämie für die Erhöhung errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person, der verbleibenden Versicherungs- und Leistungsdauer sowie den dann gültigen Tarifen, Versicherungsbedingungen und Steuerregelungen.	Ja, die Nachversicherung erfolgt auf Basis der dem Vertrag aktuell zugrundeliegenden Berufseinstufung sowie den ursprünglichen Rechnungsgrundlagen.	Ja, außerplanmäßige Erhöhungen der Versicherungsleistungen im Rahmen der Nachversicherungsgarantie errechnen sich nach dem Erhöhungsbeitrag, nach dem Alter der versicherten Person zum Erhöhungstermin, der restlichen Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag, wobei der ursprüngliche Tarif herangezogen wird.	Nein, bei Abschluss der Nachversicherung werden die Rechnungsgrundlagen des dann gültigen Tarifs zu Grunde gelegt.
Nachversicherung: Endalter angemessen	✓	✓	✓	✓
	Ja, die ereignisabhängigen Nachversicherungsmöglichkeiten erlöschen, wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat.	Ja, das Recht auf Nachversicherung erlischt, wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat.	Ja, das Optionsrecht erlischt spätestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres der versicherten Person.	Ja, die Nachversicherungsmöglichkeiten erlöschen, wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat, jedoch nicht innerhalb von fünf Jahren nach Versicherungsbeginn.
Verzicht auf Einschränkung Anzahl Nachversicherungen	✓	✓	✓	✓
	Ja, den Tarifbedingungen lassen sich keine Einschränkungen zu einer Höchstanzahl an	Ja, den Tarifbedingungen lassen sich keine Einschränkungen zu einer Höchstanzahl an	Ja, den Tarifbedingungen lassen sich keine Einschränkungen zu einer Höchstanzahl an	Ja, den Tarifbedingungen lassen sich keine Einschränkungen zu einer Höchstanzahl an

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>✓</p> <p>leistungserhöhenden Nachversicherungsereignissen entnehmen. Die Anzahl der Erhöhungen in einem bestimmten Zeitraum ist ebenfalls nicht eingeschränkt.</p>	<p>✓</p> <p>leistungserhöhenden Nachversicherungsereignissen entnehmen. Die Anzahl der Erhöhungen in einem bestimmten Zeitraum ist ebenfalls nicht eingeschränkt.</p>	<p>✓</p> <p>leistungserhöhenden Nachversicherungsereignissen entnehmen. Die Anzahl der Erhöhungen in einem bestimmten Zeitraum ist ebenfalls nicht eingeschränkt.</p>	<p>✓</p> <p>leistungserhöhenden Nachversicherungsereignissen entnehmen. Die Anzahl der Erhöhungen in einem bestimmten Zeitraum ist ebenfalls nicht eingeschränkt.</p>
Nachversicherung: Verzicht auf Staffelregelung	<p>✓</p> <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten keine Staffelregelung zur Nachversicherung.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten keine Staffelregelung zur Nachversicherung.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten keine Staffelregelung zur Nachversicherung.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten keine Staffelregelung zur Nachversicherung.</p>
Nachversicherung bei Überschusssystem Leistungsbonus	<p>✓</p> <p>Ja, führt eine Neufestsetzung der Gewinnanteile zu einer Reduzierung des Bonus, so kann - sofern noch keine Berufsunfähigkeit eingetreten ist - die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung des Versicherers beantragt werden. Der Versicherer teilt mit, ab wann die Reduzierung des Bonus wirksam wird und wie hoch die Erhöhungsbeträge für Rente und Prämie sind.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, falls der Bonusrentensatz in der Versicherung künftig herabgesetzt werden sollte, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Wirksamkeit der Herabsetzung die versicherte Rente gegen einen zusätzlichen Beitrag ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen, so dass der bisherige Schutz einschließlich Bonusrente wieder erreicht wird.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, bei Senkung der Überschüsse für den Leistungsbonus kann die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung bis zu der vor der Überschusssenkung gültigen Höhe angehoben werden.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, sofern die Überschüsse für eine Bonusrente verwendet werden und diese Bonusrente durch eine Reduktion der Überschussanteile sinkt, hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten das Recht die Rente ohne erneute Gesundheitsprüfung bis zu der vor der Überschusssenkung gültigen Höhe aufzustocken.</p>
Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie	<p>✓</p> <p>Ja, bis fünf Jahre nach dem Versicherungsbeginn kann die Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung unabhängig von einem bestimmten Ereignis ausgeübt werden. Die freie Phase endet, wenn die versicherte Person das 40. Lebensjahr vollendet hat. Falls dieser Vertrag aus einem Umtausch- oder Umwandlungsrecht bzw. einer BU-Option hervorgegangen ist, endet die freie Phase fünf Jahre nach dem Versicherungsbeginn des ursprünglichen Vertrages.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, Voraussetzungen für eine ereignisunabhängige Nachversicherung sind, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten drei Jahren keine ereignisabhängige oder ereignisunabhängige Nachversicherung für diesen oder einen anderen beim Versicherer bestehenden Vertrag erfolgt ist und • nicht zum gleichen Zeitpunkt eine ereignisabhängige Nachversicherung beantragt wird. <p>Es gilt ab Beginn der jeweiligen ereignisunabhängigen Nachversicherung eine Wartezeit von drei Jahren. Tritt ein Leistungsfall aufgrund Berufsunfähigkeit oder schwerer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf dieser Wartezeit ein, erbringt der Versicherer keine Leistung aus der jeweiligen Nachversicherung. In diesem</p>	<p>✓</p> <p>Ja, der Versicherungsnehmer hat ohne ein besonderes Ereignis innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn und vor Vollendung des 40. Lebensjahres der versicherten Person einmalig das Recht, die Leistung der Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Risikoprüfung im Rahmen der für den jeweiligen Beruf gültigen Annahmerichtlinien um maximal 50 % der zuletzt geltenden Monatsrente zu erhöhen. Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente darf die berufsspezifische Höchstsumme, höchstens 3.000,00 EUR pro Monat (36.000,00 EUR pro Jahr) nicht übersteigen.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, es kann eine ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie vereinbart werden. Innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre kann der Versicherungsnehmer die vereinbarte Rente entsprechend der Einkommensentwicklung der versicherten Person ohne erneute Gesundheitsprüfung bis auf den vereinbarten Betrag anheben.</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓	✓	✓	✓
Nachversicherung der Vertragslaufzeit	<p>Ja, wenn die Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung erhöht wird, kann - unabhängig davon, ob die versicherte Person in der Deutschen Rentenversicherung versichert ist - die Dauer der Versicherung verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch möglich, wenn die versicherte Person in einem berufsständigen Versorgungswerk versichert ist und die Regelaltersgrenze hier erhöht wird. Die Höhe der garantierten Berufsunfähigkeitsrente bleibt unverändert bestehen. Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wird die Prämie bezogen auf die neue Versicherungs- und Leistungsdauer nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu festgelegt. Dabei können auch andere als bei Vertragsabschluss verwendete Kalkulationsgrundlagen zugrunde gelegt werden. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verlängerung der Dauer der Versicherung wird innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Erhöhung der Regelaltersgrenze beantragt. 	<p>Fall erlischt diese Nachversicherung. Die hierfür bis zum Eintritt des Leistungsfalls geleisteten Beiträge werden zurückerstattet. Wurde der Leistungsfall der versicherten Person jedoch ausschließlich durch einen Unfall verursacht, leistet der Versicherer. Der Unfall muss während der Wartezeit eingetreten sein. Falls die MeinPlan-Kids BU-Option mit Pflegeschutz ausgeübt wurde, entfällt die Möglichkeit einer ereignisunabhängigen Nachversicherung.</p> <p>Ja, es besteht das Recht, die Versicherungsdauer und Leistungsdauer des Vertrags an eine Erhöhung der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder im berufsständischen Versorgungswerk des entsprechenden Kammerberufes, in dem die versicherte Person Mitglied ist, anzupassen - ohne erneute Risikoprüfung. Diese Option kann nur dann ausgeübt werden, wenn sich die für die versicherte Person gültige Regelaltersgrenze um mindestens zwölf Monate nach hinten verschiebt. Wird die Verlängerungsgarantie ausgeübt, berechnet der Versicherer den Beitrag für den Vertrag neu. Dabei berücksichtigt der Versicherer das Alter der versicherten Person bei Abschluss des Vertrags, die Restlaufzeit des bisherigen Vertrages einschließlich der Verlängerung sowie gegebenenfalls vereinbarte Zuschläge. Infolge der verlängerten Vertragsdauer erhöhen sich die Beiträge nach Ausübung der Verlängerungsoption. Über die Beitragsanpassung informiert der Versicherer in Textform. Gültige Leis-</p>	<p>Ja, ist die versicherte Person in der Deutschen Rentenversicherung versichert und erhöht sich die Regelaltersgrenze dieser Gesetzlichen Rentenversicherung oder erhöht sich die Regelaltersgrenze in einem berufsständischen Versorgungswerk, in dem die versicherte Person anspruchsberechtigtes Mitglied ist, können Sie die Versicherungs- und Leistungsdauer Ihres Vertrags ohne erneute Risikoprüfung um die Zeitspanne verlängern, um die die Regelaltersgrenze in der entsprechenden Versorgungseinrichtung erhöht wurde, maximal jedoch um fünf Jahre und höchstens bis zur jeweils neu festgelegten Regelaltersgrenze. Weitere Voraussetzungen und Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung ist die versicherte Person weder berufsunfähig, berufsunfähig infolge Pflegebedürftigkeit oder arbeitsunfähig noch ist ein entsprechender Leistungsantrag gestellt worden. Die versicherte Person ist weder teilweise noch voll erwerbsunfähig, bezieht 	<p>Ja, wenn die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht wird, hat die versicherte Person das Recht, die Versicherungs- und Leistungsdauer der Zusatzversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung zu verlängern. Die Verlängerung ist dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximal um die Zeitspanne, um die sich die Regelaltersgrenze für die versicherte Person verschiebt, • maximal bis zur neuen Regelaltersgrenze, die für die versicherte Person gilt, bzw. bis zu dem ggf. durch den Versicherer Annahmerichtlinien festgelegten Höchstalter für den Beruf der versicherten Person und • maximal bis zum Ende der Versicherungsdauer der Hauptversicherung möglich. <p>Ist die versicherte Person anspruchsberechtigtes Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk, gilt Entsprechendes, wenn die dort geltende Regelaltersgrenze erhöht wird. Die Anpassung erfolgt im bestehenden Vertrag mit den bestehenden Rechnungsgrundlagen. Durch den</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>✓</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die versicherte Person darf bei der Verlängerung der Dauer höchstens 50 Jahre alt sein. - Bei der Versicherung ist die Dauer mindestens bis zum Alter 60 Jahre vereinbart. - Die Versicherung ist nicht prämienfrei gestellt. - Der Versicherungsfall ist noch nicht eingetreten. Stellt sich nach Wirksamkeit der Verlängerung heraus, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten war, entfällt die Verlängerung rückwirkend. - Es wurden noch keine Leistungen aus dem Vertrag bezogen oder beantragt. - Das Endalter der Versicherung darf nach dem Verlängern nicht über dem versicherten Beruf versicherbaren Endalter liegen. 	<p>✓</p> <p>tungseinschränkungen gelten auch für die verlängerte Versicherungsdauer. Das Recht auf Verlängerung kann nur innerhalb von zwölf Monaten</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Inkrafttreten einer Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze beziehungsweise - wenn die versicherte Person Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk ist, nach Inkrafttreten einer berufsständischen Regelung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze des entsprechenden Kammerberufes ausgeübt werden. <p>Das Recht auf Verlängerungsgarantie kann nicht ausgeübt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen aufgrund von Berufsunfähigkeit beantragt wurden und der Versicherer noch nicht abschließend geprüft hat, ob die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, - der Versicherer bereits aufgrund von Berufsunfähigkeit leistet oder geleistet hat, - das bei Vertragsabschluss vereinbarte Endalter weniger als 60 Jahre beträgt, - der Vertrag beitragsfrei ist. 	<p>keine Erwerbsminderungsrente und es ist kein entsprechender Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung ist weder ein Versicherungsfall in einer optional eingeschlossenen Zusatzversicherung eingetreten, noch ist ein entsprechender Leistungsantrag gestellt worden. - Der dann ausgeübte Beruf der versicherten Person und die dann aktuellen Annahmerichtlinien lassen das gewünschte Ablaufalter zu. - Zum Zeitpunkt der Beantragung wird der Vertrag beitragspflichtig geführt. - Die Versicherungsdauer des bestehenden Vertrags ist mindestens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr der versicherten Person vereinbart. Die Beantragung der Verlängerung erfolgt spätestens 15 Jahre vor dem neuen Ablauftermin. - Eine Erhöhung der vereinbarten Rente findet nicht statt. - Beantragung der Verlängerung in Textform. Der Antrag muss innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten einer Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze beziehungsweise für den Fall, dass die versicherte Person Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk ist, innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten einer berufsständischen Regelung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze des entsprechenden Versorgungswerkes gestellt werden. <p>✓</p>	<p>✓</p> <p>verlängerten Versicherungsschutz erhöht sich der Beitrag. Die Risikoeinstufung (insbesondere Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse) des bestehenden Vertrags bleibt unverändert. Dieses Recht kann innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze in Textform ausgeübt werden. Dieses Recht besteht nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bei Vertragsabschluss vereinbarte Versicherungsdauer vor der Vollendung des 60. Lebensjahrs der versicherten Person endet, • die verbleibende Versicherungsdauer des Vertrags zum Zeitpunkt der Verlängerung weniger als 10 Jahre beträgt, • der Vertrag beitragsfrei ist, • die versicherte Person bereits Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung erhalten hat oder • Leistungen aus einer dieser Versicherungen beantragt wurden.
Weitere Gestaltungsmöglichkeiten	-	-	✓	-

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
Staffelregelung des BU-Grades	<p>—</p> <p>Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig.</p>	<p>—</p> <p>Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, alternativ zur Standardregelung (Leistungspflicht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit) kann eine Leistungsstaffel vereinbart werden. Geleistet wird entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit, wenn diese zu mindestens 25% besteht. In voller Höhe wird geleistet, wenn die Berufsunfähigkeit zu mindestens 75% besteht.</p>	<p>—</p> <p>Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig.</p>
Karenzzeiten	<p>✓</p> <p>Ja, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist möglich. Leistungspflicht entsteht erst mit Ablauf der Karenzzeit. Endet der Leistungsfall und tritt er nach erfolgter Reaktivierung erneut aufgrund der gleichen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt, unabhängig davon, wann der erneute Leistungsfall eintritt.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist möglich. Während einer vereinbarten Karenzzeit besteht kein Anspruch auf die BU-Rente. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und wird die versicherte Person danach erneut berufsunfähig, verkürzt sich die Karenzzeit um die Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeit bestanden hat. Der Versicherer zahlt die BU-Rente nur für die Zeit nach Ablauf der Karenzzeit.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist möglich. Leistungspflicht entsteht erst mit Ablauf der vereinbarten Karenzzeit. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt innerhalb von 24 Monaten erneut Berufsunfähigkeit aufgrund der gleichen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist möglich. Leistungspflicht entsteht erst mit Ablauf der Karenzzeit. Während einer vereinbarten Karenzzeit wird bereits für die Beitragsbefreiung von Haupt- und Zusatzversicherungen geleistet. Bei erneutem Anspruch aus gleichem medizinischem Grunde ist keine neue Karenzzeit zu durchlaufen.</p>
Lebenslange BU-Rente	<p>—</p> <p>Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, ein derartiger Tarifbaustein ist versicherbar. Berufsunfähigkeit muss dann vor dem 50. Lebensjahr eingetreten sein und ununterbrochen bis zum Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsversicherung bestanden haben.</p>	<p>—</p> <p>Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.</p>	<p>—</p> <p>Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.</p>
Beitragsdynamik der versicherten Leistungen	<p>✓</p> <p>Ja, eine Beitragsdynamik der Berufsunfähigkeitsrente kann vereinbart werden. Die Dynamik wirkt dabei beitrags- und leistungssteigernd.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, eine Beitragsdynamik der Berufsunfähigkeitsrente ist vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt. Sollte eine Startoption vereinbart sein, findet keine Dynamik statt, solange der verminderte Beitrag gezahlt wird.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, eine Beitragsdynamik der Berufsunfähigkeitsrente ist in Verbindung mit allen Hauptversicherungen vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt. Es finden keine Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente mehr statt, nachdem die gesamte jährliche Barrente erstmals 54.000 EUR erreicht oder überschritten hat.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, eine Beitragsdynamik der Rente ist vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt.</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓	✓	✓ Bei Einschluss einer Starteroption beginnt die Dynamik ab dem 11. Versicherungsjahr.	✓
Garantierte Rentendynamik im Leistungsfall	✓ Ja, eine garantierte Dynamik der Rente im Leistungsfall in Höhe von 1%, 2% oder 3% ist vereinbar.	✓ Ja, eine garantierte Dynamik der Rente im Leistungsfall in Höhe von 1% bis 3% ist vereinbar.	✓ Ja, eine garantierte Dynamik der Berufsunfähigkeitsrente im Leistungsfall in Höhe von 0,5% bis 3,0% p.a. (in 0,5%-Schritten) ist vereinbar.	✓ Ja, eine garantierte Dynamik der Rente im Leistungsfall in Höhe von 1% bis 3% ist vereinbar.
Beitragsfreie Dynamisierung der Hauptversicherung	✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.
Weitere Leistungen				
DU-Klausel	— Nein, keine DU-Klausel versichert.	— Nein, keine DU-Klausel versichert.	— Nein, keine DU-Klausel versichert.	— Nein, keine DU-Klausel versichert.
Infektionsklausel	✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn und solange: - Die versicherte Person wegen eines vollständigen oder teilweisen Tätigkeitsverbots nach zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihre berufliche Tätigkeit, so wie sie vor der Infektionsgefahr ausgestaltet war, auszuüben und - sie auch nicht ausübt. Das vollständige oder teilweise Tätigkeitsverbot muss sich voraussichtlich ununterbrochen über mindestens sechs Monate erstrecken oder sechs Monate ununterbrochen bestanden haben. Bei folgenden Berufen reicht es aus, wenn sich das Tätigkeitsverbot vollständig auf die Tätigkeit bezieht, Patienten zu behandeln, zu versorgen oder zu betreuen: - Human- oder Zahnmediziner - Student der Human- oder Zahnmedizin	✓ Ja, die versicherte Person ist auch berufsunfähig, wenn wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr - ein Tätigkeitsverbot aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen einer Infektionsgefahr erfolgt, - die zuständige Behörde ein Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz ausspricht oder - ein Tätigkeitsverbot aufgrund eines Hygieneplans eines anerkannten Hygienikers vorliegt. Dieses Verbot muss sich auf mindestens 50 Prozent der Tätigkeit beziehen, die die versicherte Person zuletzt in gesunden Tagen ausgeübt hat. Sofern das Tätigkeitsverbot eine prägende Teiltätigkeit umfasst, ist die versicherte Person auch dann berufsunfähig, wenn es weniger als 50 Prozent der gesamten beruflichen Tätigkeit betrifft. Das Tätigkeitsverbot muss sich über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken. Bei	✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn und solange von der versicherten Person eine Infektionsgefahr für andere Personen ausgeht und - eine auf gesetzlichen Vorschriften oder einer behördlichen Anordnung beruhende Verfügung der versicherten Person die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wegen dieser Infektionsgefahr ganz oder teilweise untersagt - die versicherte Person dadurch zu mindestens 50 % außerstande ist, ihre berufliche Tätigkeit, so wie sie vor der Infektionsgefahr ausgestaltet war, auszuüben, und sie auch nicht ausübt. Das vollständige oder teilweise Tätigkeitsverbot muss sich voraussichtlich ununterbrochen über mindestens 6 Monate erstrecken oder 6 Monate ununterbrochen bestanden haben.	✓ Ja, Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen liegt auch dann vor, wenn die zuständige Behörde gegenüber der versicherten Person wegen einer Infektion oder wegen einer Fremdgefährdung aufgrund einer Infektion ein teilweises oder vollständiges Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausspricht. Das Tätigkeitsverbot muss dazu führen, dass die versicherte Person ihren zuletzt ausgeübten Beruf mindestens sechs Monate zu mindestens 50 % nicht mehr ausüben kann oder bereits seit sechs Monaten zu mindestens 50 % nicht mehr ausüben konnte. In diesem Fall gilt dieser Zustand von Anfang an als Berufsunfähigkeit.

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>✓</p> <p>- Medizinisch behandelnder oder pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt. Hierzu zählen beispielsweise Krankenschwestern und Krankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger und Arzthelferinnen und Arzthelfer. Werden Leistungen aufgrund eines Tätigkeitsverbotes erbracht, endet die Leistungsverpflichtung mit dessen Aufhebung. Lag der Anerkennung ein Hygieneplan zugrunde und belegt ein aktueller Hygieneplan, dass die berufliche Tätigkeit wieder vollständig oder teilweise ausgeübt werden kann, endet unsere Leistungspflicht, wenn die weitere Prüfung ergibt, dass die versicherte Person wieder zu mindestens 50 % in der Lage ist, Ihre berufliche Tätigkeit auszuüben.</p>	<p>✓</p> <p>rufsunfähigkeit liegt nicht mehr vor, wenn das Tätigkeitsverbot wieder aufgehoben wurde.</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>
AU-Klausel	<p>✓</p> <p>Ja, eine AU-Klausel ist für maximal 36 Monate versichert. Eine Krankschreibung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die versicherte Person für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten krankgeschrieben war und zum Zeitpunkt der Meldung weiterhin krankgeschrieben ist und • die versicherte Person während der Krankschreibung keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht. <p>Werden Leistungen wegen Krankschreibung verlangt, müssen unverzüglich auf die versicherte Person ausgestellte ärztliche Bescheinigungen entsprechend § 5 EntgFG oder gleichwertige ärztliche Bescheinigungen eingereicht werden, unab-</p>	<p>✓</p> <p>Ja, es ist eine AU-Klausel gegen Mehrbeitrag versichert, deren Leistung bei Arbeitsunfähigkeit für maximal 24 Monate fällig wird. Wenn die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig ist, wird für die Dauer von maximal 24 Monaten die vereinbarte Leistung erbracht. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen von einem Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ausgestellt worden sein. Bereits bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen ist der Versicherungsnehmer von der Beitragszahlungspflicht befreit. Die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit entfallen auch dann, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbracht werden. Werden die Leistungen wegen</p>	<p>✓</p> <p>Ja, wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer mindestens 3 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig und bescheinigt ein Facharzt das voraussichtliche Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende eines insgesamt sechs Monate ununterbrochenen Zeitraums, zahlt der Versicherer eine Arbeitsunfähigkeitsrente in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente, längstens für die vereinbarte Versicherungsdauer, wobei die Leistung auf insgesamt maximal 24 Monatsrenten beschränkt ist. Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit liegt von Beginn der ersten Krankschreibung vor, wenn die versicherte Person</p> <p>- mindestens 3 Monate ununterbro-</p>	<p>✓</p> <p>Ja, ist eine AU-Klausel versichert, deren Leistung bei Arbeitsunfähigkeit für maximal 36 Monate fällig wird. Als arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen gilt die versicherte Person, wenn entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt wurden und ein Facharzt bescheinigt, dass sie voraussichtlich ununterbrochen bis zum Ende eines insgesamt mindestens sechsmonatigen Zeitraums arbeitsunfähig sein wird oder - auf sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von bereits sechs Monaten ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt wurden. Davon muss mindestens eine von

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>hängig davon, ob die versicherte Person Arbeitnehmer ist oder nicht. Die Bescheinigungen müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bescheinigungen müssen von einem zugelassenen und praktizierenden Arzt ausgestellt worden sein und Angaben zu Beginn, Dauer und Ende der Krankschreibung sowie zu der bzw. den zugrunde liegenden Diagnosen entsprechend den aktuellen in Deutschland gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien der Krankenkassen (Diagnoseschlüssel entsprechend der jeweils geltenden internationalen Klassifikation - ICD) enthalten. Mindestens eine der Bescheinigungen muss von einem Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ausgestellt worden sein. <p>Leistungen wegen Krankschreibung können nur dann verlangt werden, wenn zeitgleich Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden und die Krankschreibung zu diesem Zeitpunkt noch besteht.</p>	<p>Berufsunfähigkeit rückwirkend erbracht, entfallen die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit ebenfalls rückwirkend.</p> <p>Vor Ablauf der 24 Monate weisen wir Sie rechtzeitig darauf hin, wann die Leistung bei Arbeitsunfähigkeit endet. Stellen Sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Leistungsdauer einen Antrag auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, verlängert sich die Leistungsdauer bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht, maximal jedoch auf insgesamt 36 Monate.</p>	<p>chen vollständig arbeitsunfähig krankgeschrieben ist und ein Facharzt der entsprechenden Fachrichtung das voraussichtliche Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende eines insgesamt sechs Monate ununterbrochenen Zeitraums bescheinigt; - mindestens 6 Monate ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig krankgeschrieben ist und mindestens eine der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch einen Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ausgestellt worden ist.</p> <p>Die ärztlichen Bescheinigungen für die Arbeitsunfähigkeit müssen in ihrer Form § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) entsprechen und die Diagnose enthalten. Der Versicherer akzeptiert gleichwertige ärztliche Atteste. Er erkennt Vorausbescheinigungen an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung maximal 3 Monate in die Zukunft gerichtet waren.</p>	<p>einem Facharzt ausgestellt worden sein.</p> <p>Bei Arbeitnehmern müssen die ärztlichen Bescheinigungen für die Arbeitsunfähigkeit § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz entsprechen. Bei Beamten, freiberuflich Tätigen, Selbstständigen, Studierenden, Schülern, Hausfrauen und -männern müssen die Bescheinigungen ebenfalls vorliegen, jedoch ohne die Voraussetzungen des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz erfüllen zu müssen.</p> <p>Einen Antrag auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit muss gleichzeitig nicht gestellt werden.</p> <p>Leistung wegen Berufsunfähigkeit wird nicht automatisch erbracht, wenn die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit enden. Leistungen wegen Berufsunfähigkeit müssen gesondert beantragt werden.</p> <p>Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit sind bei Schülern längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres ohne Mehrbeitrag mitversichert.</p>
Teilzeitklausel	<p>Ja, reduziert die versicherte Person während der Versicherungsdauer die Arbeitszeit ihres zuletzt ausgeübten Berufs aus gesundheitlichen Gründen, gilt: Zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit wird die Arbeitszeit und der ausgeübte Beruf zugrunde gelegt, so wie sie vor der Reduzierung der Arbeitszeit ausgestaltet waren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Reduziert die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit aus nicht gesundheitlichen Gründen, auf weniger als 30 Arbeitsstunden wöchentlich und sind seit der Reduzierung bis zum Eintritt der Berufsun- 	<p>Ja, bei der Feststellung des beruflichen Tätigkeitsbildes zur Ermittlung des Grades der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen berücksichtigt der Versicherer auch Teilzeitbeschäftigung, wenn die versicherte Person arbeitsvertraglich oder auf selbstständiger Basis wöchentlich weniger als 30 Stunden arbeitet und keine Tätigkeit als Schüler/in, Studierende(r) oder Auszubildende(r) ausübt.</p> <p>Berücksichtigt werden bei der Feststellung des beruflichen Tätigkeitsbildes zur Ermittlung des</p>	<p>Ja, reduziert die versicherte Person während der Versicherungsdauer den zeitlichen Umfang ihres zuletzt ausgeübten Berufes aus gesundheitlichen Gründen, bleibt diese Reduzierung bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit unberücksichtigt.</p> <p>Reduziert die versicherte Person während der Versicherungsdauer den zeitlichen Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit aus anderen als gesundheitlichen Gründen, legt der Versicherer für einen Zeitraum von 10 Jahren ab der Reduzierung bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit den vorherigen</p>	<p>Ja, reduziert die versicherte Person innerhalb der Versicherungsdauer den zeitlichen Umfang ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Vollzeitfähigkeit aus einem der unten aufgeführten, nicht medizinischen Gründe vorübergehend auf eine Teilzeittätigkeit, so legt der Versicherer bei der Prüfung die vertraglich vereinbarte, wöchentliche Arbeitszeit der ursprünglichen Vollzeitfähigkeit zugrunde.</p> <p>Sollte nach Anerkennung der Leistungspflicht eine Nachprüfung vorgenommen werden, so legt der Versicherer bei einer möglichen Ver-</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 5 Jahre vergangen sowie • 30 Arbeitsstunden wöchentlich nicht überschritten worden, gilt: Zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit wird die Arbeitszeit und der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie sie vor der Reduzierung ausgestaltet waren, zugrunde gelegt. • Reduziert die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit • aus nicht gesundheitlichen Gründen, • auf weniger als 30 Arbeitsstunden wöchentlich und sind seit der Reduzierung bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit • mehr als 5 Jahre vergangen gilt: Zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit wird die Arbeitszeit und der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ausgestaltet sind, zugrunde gelegt. 	<p>Grades der Berufsunfähigkeit neben der beruflichen Tätigkeit auch die Tätigkeiten im Rahmen der Versorgung von kindergeldberechtigten Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, falls diese Tätigkeit ausgeübt wird.</p>	<p>zeitlichen Umfang der beruflichen Tätigkeit zugrunde. Nach Ablauf von 10 Jahren legt der Versicherer bei fortbestehender Arbeitszeitreduzierung den reduzierten zeitlichen Umfang zugrunde. Erhöht die versicherte Person während der Versicherungsdauer den zeitlichen Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nur vorübergehend, legt der Versicherer bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit zu Gunsten der versicherten Person den erhöhten zeitlichen Umfang zugrunde.</p>	<p>gleichsbetrachtung auch hier den zeitlichen Rahmen der ursprünglichen Vollzeittätigkeit zugrunde. Gründe sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Elternzeit: Die versicherte Person hat ihre Vollzeittätigkeit während ihrer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) auf eine Teilzeittätigkeit reduziert, um sich um die Kinderbetreuung und Kindererziehung kümmern zu können. Innerhalb der ersten 36 Monate seit der Reduzierung auf eine Teilzeittätigkeit legt der Versicherer bei der Prüfung den zeitlichen Umfang der ursprünglichen Vollzeittätigkeit zugrunde. • Pflege eines Angehörigen: Die versicherte Person hat ihre Vollzeittätigkeit auf eine Teilzeittätigkeit reduziert, um einen pflegebedürftigen Angehörigen in größerem Umfang zu pflegen. Sie gilt daher als Pflegeperson im Sinne des § 19 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) und erhält aufgrund ihrer Pflegetätigkeit Leistungen zur sozialen Sicherung der Altersversorgung nach § 44 Abs. 1 SGB XI. Innerhalb der ersten 24 Monate seit der Reduzierung auf eine Teilzeittätigkeit legt der Versicherer bei seiner Prüfung den zeitlichen Umfang der ursprünglichen Vollzeittätigkeit zugrunde. • Kurzarbeit: Die regelmäßige Arbeitszeit der versicherten Person wird aufgrund eines erheblichen betrieblichen Arbeitsausfalls vorübergehend deutlich verringert. Sie erhält daher Kurz-

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	○	✓	✓	○ arbeitsgeld gemäß §§ 95 ff. SGB III. Der Grund für den betrieblichen Arbeitsausfall ist nicht relevant. Innerhalb der ersten 12 Monate seit Beginn der Kurzarbeit legt der Versicherer bei seiner Prüfung den zeitlichen Umfang der ursprünglichen Vollzeittätigkeit zugrunde.
Pflegeabsicherung	– Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.	○ Ja, bei ununterbrochener Pflegebedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor Vertragsende (mindestens 60. Lebensjahr) zahlt der Versicherer die BU-Rente lebenslang weiter. Nach Ablauf der Vertragsdauer besteht jedoch kein Pflegeschutz mehr, sollte erst dann Pflegebedürftigkeit eintreten.	– Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.	– Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.
Gesetzliche EU = BU	○ Ja, Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung ausschließlich aus medizinischen Gründen erhält. Dies gilt nur, wenn der Vertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens seit 10 Jahren bestand und bei Vertragsabschluss kein individueller Leistungsausschluss vereinbart wurde. Für den Begriff der vollen Erwerbsminderung gilt die Definition gemäß § 43 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VI in der Fassung vom 20.04.2007.	○ Ja, vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente anerkennt und die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles das 55. Lebensjahr vollendet hat.	– Nein, es liegt keine Berufsunfähigkeit aufgrund einer anerkannten unbefristeten Erwerbsminderungsrente vor.	○ Ja, in den letzten zehn Jahren der Versicherungsdauer liegt vollständige Berufsunfähigkeit vor, wenn ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein berufsständiges Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland, dem die versicherte Person als Pflichtmitglied angehört, eine unbefristete volle Erwerbsminderungsrente aus medizinischen Gründen gewährt.
Einmalzahlung im Leistungsfall	– Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.	– Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.	– Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.	– Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.
Wiedereingliederungshilfe bei Reaktivierung	✓ Ja, eine Wiedereingliederungshilfe ist bei einem abstrakten und konkreten Verweisungsverzicht in der Nachprüfung nicht erforderlich.	✓ Ja, wenn die Zahlungspflicht des Versicherers endet, weil die versicherte Person eine neue berufliche Tätigkeit ausübt, wird eine einmalige Abschlusszahlung in Höhe von sechs Monatsrenten geleistet. Die Wieder-	✓ Ja, wenn die Leistungspflicht wegen der Aufnahme einer neuen Tätigkeit endet, zahlt der Versicherer eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe von 6 Monatsrenten, insgesamt maximal 15.000 EUR für alle bei der Gesell-	✓ Ja, im Falle einer Verweisung aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten zahlt der Versicherer eine Eingliederungshilfe in Höhe von sechs Monatsrenten, maximal 6.000 EUR. Eine Wiedereingliederungshilfe

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓	✓ eingliederungshilfe wird bei einem Wiedereintritt der Berufsunfähigkeit aus gleichem medizinischen Grund innerhalb von sechs Monaten auf die neu entstehenden Rentenansprüche angerechnet.	✓ schaft auf die versicherte Person abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherungen. Voraussetzung ist, dass die verbleibende Versicherungsdauer für die Rente noch mindestens 12 Monate beträgt.	✓ kann während der Vertragslaufzeit auch mehrfach in Anspruch genommen werden, je Versicherungsfall aber nur einmal.
Kostenübernahme Leistungsberatung	— Nein, der Versicherer übernimmt keine Kosten für einen Versicherungsberater.	○ Ja, der Versicherer übernimmt Kosten für einen Versicherungsberater. Hat der Versicherer Antrag auf Leistungsanspruch abgelehnt, kann der Anspruchsteller diese Entscheidung auf Kosten des Versicherers rechtlich überprüfen lassen. Die Kostenerstattung kann für die versicherte Person nur einmal für die gesamte Versicherungsdauer in Anspruch genommen werden, auch wenn mehrere Versicherungsverträge bestehen. Sie ist auf 500 Euro begrenzt. Der Versicherer übernimmt die nachgewiesenen Kosten für folgende Stellen: - zugelassene Versicherungsberater - die Landesverbraucherzentralen - zugelassene Rechtsanwälte. Hat der Versicherer den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Es wird jedoch geleistet, wenn nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflicht nicht arglistig verletzt wurde. Die Rechtsberatung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Bescheid bezüglich der Ablehnung der Leistung erhalten wurde, in Anspruch genommen werden.	— Nein, der Versicherer übernimmt keine Kosten für einen Versicherungsberater.	— Nein, der Versicherer übernimmt keine Kosten für einen Versicherungsberater.
Leistungsausschlüsse				
Leistung bei Inneren Unruhen	✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte	✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte	✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte	✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓ Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.	✓ Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.	✓ Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.	✓ Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.
Leistung bei Kriegsereignissen im Ausland	✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch Kriegsereignisse, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, bei Auslandsaufenthalten verursacht wurde.	✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Kriegsereignisse, an denen die versicherte Person nicht aktiv beteiligt war und denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war, verursacht wurde. Die Leistungspflicht bleibt ebenfalls bestehen, wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO, UN oder OSZE berufsunfähig wird, während sie an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat.	✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch Kriegsereignisse, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, bei Auslandsaufenthalten verursacht wurde.	✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen eintritt, denen die versicherte Person entweder während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war oder denen die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb der Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten ausgesetzt war, bei dem sie als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei aufgrund eines Mandats der NATO, UNO, EU oder OSZE an humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat.
Leistung bei Vergehen im Straßenverkehr	✓ Ja, der Versicherer leistet bei einfach und grob fahrlässigen Verstößen. Außerdem leistet der Versicherer bei allen Delikten im Straßenverkehr.	✓ Ja, es wird ausdrücklich bei allen Verkehrsdelikten, sowie bei sonstigen fahrlässigen Verstößen geleistet.	✓ Ja, der Versicherer leistet bei einfach und grob fahrlässigen Verstößen (z.B. im Straßenverkehr). Der Versicherer leistet auch bei vorsätzlichen Verstößen der versicherten Person im Straßenverkehr, wenn diese keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogenkonsum haben ("Drogenkonsum" meint Konsum von Rauschdrogen sowie den schädlichen Arzneidroge missbrauch ohne Indikation (sog. Medikamentenmissbrauch); nicht gemeint ist die medizinisch indizierte Einnahme von Arzneidroge (Medikamenten)).	✓ Ja, der Versicherer leistet bei einfach und grob fahrlässigen Verstößen. Außerdem leistet der Versicherer bei allen Delikten im Straßenverkehr.
Leistung bei Fahrtveranstaltungen mit Kfz	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht.

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓ sacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß enthalten.	✓ sacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß enthalten.	✓ sacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß enthalten.	✓ sacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß enthalten.
Leistung bei Luffahrten	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.
Leistung bei Strahlen	✓ Ja, bei einem Leistungsfall durch Strahlen wird geleistet. Nicht geleistet wird bei einem Leistungsfall durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, daß es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf.	✓ Ja, bei einem Leistungsfall durch Strahlen wird geleistet. Nicht geleistet wird bei einem Leistungsfall durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, daß es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf.	✓ Ja, bei einem Leistungsfall durch Strahlen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn der Leistungsfall durch Strahlen, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbarer Einrichtungen bedarf.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Strahlen verursacht, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluss enthalten.
Leistung bei ABC-Stoffen	✓ Ja, bei Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß geregelt.	○ Ja, aber nur bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht wurde, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem un-	○ Ja, aber nur bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht wurde, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem un-	○ Ja, aber nur bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht wurde, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem un-

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	✓	○ abhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird. Der Versicherer leistet jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht lässt der Versicherer innerhalb von sechs Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen.	○ abhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird. Der Versicherer leistet jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht lässt der Versicherer innerhalb von sechs Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen.	○ abhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird. Der Versicherer leistet jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter geprüft und ggf. bestätigt. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.
Rechte und Pflichten				
Verzicht auf § 19 VVG bei unversch. Anzeigepflichtverl.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Hinweis auf Dauer des Rücktrittsrechts	✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.	✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.	✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.	✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.
	✓	✓	✓	✓

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
Information über den Stand der Leistungsprüfung	<p>✓</p> <p>Ja, nach Prüfung der bei dem Versicherer eingereichten sowie von dem Versicherer beigezogenen Unterlagen und Untersuchungsergebnisse erklärt der Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen, ob eine Leistungspflicht anerkannt wird. Während der Leistungsprüfung informiert der Versicherer mindestens alle vier Wochen über den Sachstand.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, der Versicherer verpflichtet sich, innerhalb von einer Woche nach Eingang der Unterlagen über die Entscheidung zur Leistungspflicht, weitere Prüfungsschritte bzw. noch fehlende Unterlagen zu informieren. Werden vom Versicherer weitere Auskünfte oder Unterlagen angefordert, so informiert er den Versicherungsnehmer darüber unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten. Sollten die Unterlagen 6 Wochen nach der Aufforderung noch ausstehen, informiert der Versicherer über die noch ausstehenden Unterlagen.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, der Versicherer gibt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die für die Leistungsprüfung relevanten und angeforderten Unterlagen vorliegen, eine Erklärung über die Leistungspflicht ab. Solange Unterlagen noch ausstehen wird die versicherte Person spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand informiert.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, nach Vorliegen aller für die Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklärt der Versicherer innerhalb von 5 Arbeitstagen in Textform, ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum er eine Leistungspflicht anerkennt. Während der Prüfung wird der Versicherungsnehmer regelmäßig, in Abständen von maximal drei Wochen, über den Sachstand informieren und fehlende Unterlagen unverzüglich angefordert.</p>
Verzicht auf Beitragsanpassung nach § 163 VVG	<p>—</p> <p>Nein, den AVB lassen sich kein Verzicht auf Beitragsanpassungen gem. § 163 VVG entnehmen.</p>	<p>—</p> <p>Nein, der Versicherer ist "nach § 163 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat, der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat. Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen. Die Mitwirkung</p>	<p>—</p> <p>Nein, ein Verzicht auf § 163 VVG ist nicht bekannt.</p>	<p>—</p> <p>Nein, der Versicherer ist nach § 163 VVG zu einer Neufestsetzung der vereinbarten Prämie berechtigt, wenn sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat, die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten und ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die obigen Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	—	— des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf."	—	—
Zumutbare ärztliche Anweisungen	✔ <p>Ja, die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Versicherungsleistung. Ausgenommen hiervon sind der ärztlich empfohlene Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie ärztlich empfohlene Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt die versicherte Person darüber hinausgehende ärztlich angeordnete Maßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit (z.B. Suchtentzug, Diäten, operative Behandlungsmaßnahmen) nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen.</p>	✔ <p>Ja, die Befolgung von ärztlichen Anweisungen, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern (insbesondere operative Eingriffe), ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen. Hiervon ausgenommen ist der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. das Tragen einer Brille, einer Hörhilfe oder orthopädische Einlagen) sowie einfache und gefahrlose Heilbehandlungen, die mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sind, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p>	✔ <p>Ja, zu operativen Behandlungen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern und/oder die Berufs- bzw. Arbeitsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit zu mindern, ist die versicherte Person nicht verpflichtet. Eine Nichtdurchführung einer solchen Operation steht unserer Leistungspflicht nicht entgegen. Einfachen ärztlichen Empfehlungen muss die versicherte Person folgen. Dies gilt für: - Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. Seh- oder Hörhilfen); - Gefahrlose Heilbehandlungen, die nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und eine sichere Aussicht auf Verbesserung des Gesundheitszustands bieten. Die versicherte Person ist nicht verpflichtet, Diäten einzuhalten oder einen Suchtentzug vorzunehmen, selbst wenn dies vom behandelnden Arzt angeordnet wurde und medizinisch indiziert ist.</p>	✔ <p>Ja, die versicherte Person ist aufgrund der Schadenminderungspflicht verpflichtet, zumutbaren ärztlichen Anweisungen zur Besserung Ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind dabei Maßnahmen, - die gefahrlos sind, - die nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und - von denen eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen wie z. B.: - die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln (z. B. Tragen von Prothesen, Verwendung von Seh- und Hörhilfen), - die Durchführung von logopädischen Maßnahmen oder - das Tragen von Stützstrümpfen.</p>
Meldepflichtverzicht bei gesundheitlichen Verbesserungen	✔ <p>Ja, der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet Verbesserungen im Gesundheitszustand der versicherten Person von sich aus anzuzeigen.</p>	✔ <p>Ja, gesundheitliche Verbesserungen sind nicht anzuzeigen. In den AVB wird nicht auf eine Mitteilungspflicht hingewiesen.</p>	✔ <p>Ja, es muss nur unverzüglich informiert werden, wenn eine Tätigkeit wieder aufgenommen oder geändert wird.</p>	✔ <p>Ja, in den Bedingungen ist nicht geregelt, dass die versicherte Person gesundheitliche Verbesserungen melden muss.</p>
Zahlungsschwierigkeiten und Beitragsmodalitäten				
Umwandlung in beitragsfreie Versicherung	✔ <p>Ja, es besteht die Möglichkeit die Berufsunfähigkeitsversicherung in eine</p>	✔ <p>Ja, es besteht die Möglichkeit die Berufsunfähigkeitsversicherung in eine</p>	✔ <p>Ja, es besteht die Möglichkeit die Berufsunfähigkeitsversicherung in eine</p>	✔ <p>Ja, es besteht die Möglichkeit die Versicherung beitragsfrei zu stellen.</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>✔ beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Eine Fortführung der Berufsunfähigkeitsversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 300 EUR beträgt.</p>	<p>✔ beitragsfreie Versicherung umzuwandeln.</p>	<p>✔ beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Eine Fortführung der Berufsunfähigkeitsversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die prämienfreie Jahresrente den Mindestbetrag von 1,00 EUR nicht unterschreitet.</p>	<p>✔ Eine Fortführung unter Befreiung der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Rente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 300 EUR beträgt.</p>
Überbrückungsmöglichkeiten	<p>✔ Ja, auf Antrag ist die Vereinbarung über eine zinslose Stundung der Prämienzahlung für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten möglich, wenn die nach Ablauf der Stundung verbleibende Prämienzahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Die gestundeten Prämien sind zum Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Alternativ zur Nachzahlung kann vereinbart werden, dass die gestundeten Prämien nach Ablauf des Stundungszeitraums mit dem Deckungskapital verrechnet werden. Ferner kann nach einer Prämienfreistellung innerhalb von sechs Monaten der Versicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung wieder hergestellt werden. Zusätzlich kann der Versicherungsnehmer bei einer Prämienfreistellung aufgrund von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosigkeit, • behördlich bewilligtem Kurzarbeitergeld, • beruflicher Auszeit von mehr als 12 Monaten oder • Elternzeit der versicherten Person bei Wiedereinkraftsetzung innerhalb von • 24 Monaten bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder beruflicher Auszeit oder • 36 Monaten bei Elternzeit auf eine Gesundheitsprüfung. 	<p>✔ Ja, es besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten die beitragsfreie Zusatzversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft zu setzen. Außerdem besteht die Möglichkeit die Beiträge für die Dauer von 24 Monaten zu stunden. Während der Elternzeit ist abweichend davon eine Stundung von maximal 36 Monaten möglich. Während des Stundungszeitraums fallen keine Zinsen an. Nach Ablauf des Stundungszeitraums können die gestundeten Beiträge zinslos:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem Betrag nachgezahlt werden, • in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen Raten über einen Zeitraum von maximal 48 Monaten nachentrichtet werden, oder • mit einem vorhandenen verzinslich angesammelten Guthaben oder Fondsguthaben ganz oder teilweise verrechnet werden. <p>Anstelle der zinslosen Rückzahlung der gestundeten Beiträge, kann der Versicherungsnehmer die offenen Beiträge auch durch eine Vertragsänderung – wahlweise Verringerung der Versicherungsleistungen oder Erhöhung des zukünftigen Beitrags – begleichen.</p>	<p>✔ Ja, es besteht die Möglichkeit die Versicherung für einen Zeitraum von maximal 12 Monate befristet beitragsfrei zu stellen. Ausserdem kann für den Zeitraum von maximal 24 Monaten eine (Teil-) Stundung der Beiträge unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes verlangt werden. Die gestundeten Beiträge können nach Ablauf des Stundungszeitraums in Form einer einmaligen Zahlung oder in maximal 48 Monatsraten (Einzelrate mindestens 25,00 EUR) nachgezahlt werden. Sofern gewünscht, kann der Ausgleich gegebenenfalls auch durch eine Verrechnung mit einem eventuell vorhandenen Deckungskapital erfolgen.</p>	<p>✔ Ja, sofern der Versicherungsnehmer aufgrund länger anhaltender Zahlungsschwierigkeiten Beiträge zu seiner Versicherung nicht mehr zahlen kann, hat er folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stundung/Teilstundung: Es kann vereinbart werden, dass die Beiträge unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes für maximal 24 Monate ganz oder teilweise gestundet werden. Voraussetzung ist, dass • der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht, • seit der letzten Stundung mindestens ein Jahr vergangen ist und • kein Beitragsrückstand besteht. <p>Eine Beitragsstundung in den letzten fünf Versicherungsjahren ist ausgeschlossen. Insgesamt ist eine Stundung der Beiträge während der gesamten Vertragsdauer bis zu 24 Monaten möglich. Für die Stundung der Beiträge erhebt der Versicherer Zinsen. Die Höhe der Stundungszinsen richtet sich nach den zu Beginn der Stundung gültigen Zinssätzen. Nach Ablauf des Stundungszeitraums sind die gestundeten Beiträge und ggf. nicht gezahlten Stundungszinsen in einem Betrag oder auf Wunsch in bis zu 24 Monatsraten nachzuzahlen. Sofern gewünscht und dies tariflich möglich ist, kann der Ausgleich auch durch eine Verrechnung mit dem vor-</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>Voraussetzungen für die Abweichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben uns bei Prämienfreistellung den Beginn der Arbeitslosigkeit, der Kurzarbeit, der beruflichen Auszeit oder der Elternzeit nachgewiesen. • Ihr Vertrag bestand bei Beginn der Arbeitslosigkeit, der Kurzarbeit, der beruflichen Auszeit oder der Elternzeit seit mindestens einem Jahr prämienpflichtig. • Sie weisen uns nach, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht. • Sie nehmen die Prämienzahlung zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihrer Erklärung bei uns wieder auf. • Die Prämienzahlungsdauer beträgt nach Wiederinkraftsetzung noch mindestens ein Jahr. • Zwischen dem Prämienfreistellungstermin und dem Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung ist der Versicherungsfall nicht eingetreten. <p>Erreicht Ihre jährliche garantierte Berufsunfähigkeitsrente nach Prämienfreistellung nicht den Mindestbetrag von 300 EUR, verzichten wir bei einer Prämienfreistellung aufgrund von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, beruflicher Auszeit oder Elternzeit abweichend von für die Dauer von 24 Monaten bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, beruflicher Auszeit bzw. 36 Monaten bei Elternzeit auf diesen Mindestbetrag. Dies bedeutet, dass Ihre Versicherung erlischt, wenn Sie Ihren Vertrag nicht innerhalb dieses Zeitraums wieder in Kraft setzen.</p> <p>Eine berufliche Auszeit setzt voraus,</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>handenen Deckungskapital erfolgen. Hierbei kann zwischen einer Verringerung der Leistungen oder einer Erhöhung des Beitrags gewählt werden. Im Falle der Stundung während einer Elternzeit, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erhebt der Versicherer keine Zinsen. Der maximale Stundungszeitraum während einer Elternzeit beträgt 36 Monate.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung: Es kann für maximal ein Jahr die Aussetzung der Beitragszahlung unter Wegfall des Versicherungsschutzes vereinbart werden. Nach Ablauf der Aussetzungsfrist leben die Beitragszahlungspflicht und der Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf. <p>Beitragsurlaub: Werden die Überschüsse verzinslich angesammelt oder zum Kauf von Fondsanteilen verwendet, kann eine Verrechnung der fälligen Beiträge mit dem vorhandenen Überschussguthaben bzw. Fondsguthaben vereinbart werden. Der Versicherungsschutz bleibt in diesem Fall in vollem Umfang bestehen.</p> <p>Zudem besteht unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine beitragsfrei gestellte Versicherung wieder in Kraft zu setzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Regelung bei Teilzeit: Bei einer anlassbezogenen Reduzierung der Vollzeittätigkeit in eine Teilzeittätigkeit (Gesetzliche Elternzeit, Pflege eines Angehörigen, Kurzarbeit) bietet der Versicherer folgende Möglichkeit: Sobald einer der oben genannten Anlässe nachweisbar vorliegt, hat der Versicherungsnehmer das <p>✓</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	<p>✓ dass der Arbeitsvertrag weiter besteht. Ein Beispiel dafür ist das Sabbatical.</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>Recht, den Versicherungsschutz auf die aktuelle Situation der Teilzeitbeschäftigung anzupassen und die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente sowie die damit verbundenen Beiträge entsprechend zu reduzieren. Nimmt die versicherte Person bei Wegfall des teilzeitauslösenden Anlasses ihre Vollzeittätigkeit wieder auf, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz innerhalb von 6 Monaten nach Wiedereintritt in die Vollzeittätigkeit ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder bis auf die ursprüngliche Höhe anheben.</p>
Regelung für Nachzahlung gestundeter Beiträge	<p>✓ Ja, auf Antrag kann eine ratierte Nachzahlung der gestundeten Beiträge vereinbart werden. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten erfolgen.</p>	<p>✓ Ja, auf Antrag kann eine ratierte Nachzahlung der gestundeten Beiträge vereinbart werden. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten erfolgen.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, die gestundeten Beiträge innerhalb von maximal 48 Monaten ratenweise zurückzuzahlen. Alternativ kann, wenn es tariflich möglich ist, der Ausgleich durch eine Verrechnung mit dem vorhandenen Deckungskapital erfolgen. Hierbei kann der Versicherungsnehmer zwischen einer Verringerung der Versicherungsleistungen und einer Erhöhung des Beitrags wählen.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherungsnehmer kann beantragen, dass die gestundeten Beiträge durch eine Verrechnung mit dem Deckungskapital getilgt werden, entweder durch Verringerung der Versicherungsleistungen oder durch eine Erhöhung des Beitrags. Ausserdem kann eine ratierte Nachzahlung der gestundeten Beiträge vereinbart werden. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten erfolgen.</p>
Beitragsstundung bis zur endgültigen Entscheidung	<p>✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet. Sollte der Leistungsanspruch aus anderen Gründen als Rücktritt, Anfechtung, Vertragsanpassung gemäß § 19 Absatz 4 VVG oder eines Ausschlusses nicht anerkannt werden und wird hiergegen gerichtlich vorgegangen, ist der Versicherer auf schriftlichen Antrag bereit, die aus einer etwaigen zinslosen Prämienstundung angewachsenen Prämienrückstände und die weiter fälligen Prämien zu stunden.</p>	<p>✓ Ja, wenn alle Unterlagen zur Feststellung der Leistungspflicht eingereicht wurden, werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht auf Antrag zinslos gestundet.</p>	<p>✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet.</p>	<p>✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet.</p>

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	HDI EGO Top BVZ22	LV 1871 Golden SBU mit AU	Nürnberger BU4Future Komfort + AU-Schutz (SBU3121DC), Klauselberufe	Volkswahl Bund SBU mit AU
	den, ohne hierfür Stundungszinsen zu erheben. Die zinslose Stundung gewährt der Versicherer bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den vermeintlichen Leistungsanspruch. ✓	✓	✓	✓

Wichtiger Hinweis: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für jederzeitige Aktualität und Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Maßgeblich sind allein die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Bedingungen des Versicherers.